



Bundesverwaltungsamt



**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss für Sport und Ehrenamt  
Ausschussdrucksache  
**21(5)76**

**nada**  
FÜR SAUBERE LEISTUNG

# Antidoping-Berichte der nationalen Sportfachverbände 2025

Zusammenfassender Bericht  
vorgelegt vom Bundesverwaltungsamt  
gemeinsam mit der  
Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland

Köln, September 2025

Der zentrale Dienstleister des Bundes

[bundesverwaltungsamt.de](http://bundesverwaltungsamt.de)

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

---

Verfasser:

Bundesverwaltungsamt

- Referat ZM I 4 -

50728 Köln

Ansprechpartner:

Albert Steinkrüger, Referatsleiter ZM I 4

0228 99 358-76144

[Albert.Steinkrueger@bva.bund.de](mailto:Albert.Steinkrueger@bva.bund.de)

Bundesverwaltungsamt, Köln 2025

---

ZM I 4

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

## Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis .....	III
Vorbemerkung .....	1
TEIL I Prüfverfahren allgemein .....	2
A. Fördervoraussetzungen des BMI .....	2
B. Zeitlicher Prüfablauf .....	2
C. Inhaltliche Prüfungen .....	4
TEIL II Prüfung der NADA .....	6
A. Prüfauftrag und Prüfverfahren .....	6
I. Prüfungsschwerpunkte und -kriterien .....	6
1. Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke .....	7
2. Aktivitäten zur Dopingprävention .....	7
3. Schulung des (sport-)medizinischen Personals .....	7
4. Sanktionsverfahren und Mitteilungspflichten .....	9
5. Vertiefte Prüfung .....	9
II. Prüfungsergebnisse .....	10
B. Sportrechtliche Bewertung der Verbandsangaben .....	10
I. Voten .....	11
1. Olympische Sportfachverbände (Sommersport) .....	11
2. Olympische Sportfachverbände (Wintersport) .....	23
3. Nichtolympische Sportfachverbände .....	26
4. Vorübergehend olympische Sportfachverbände .....	33
5. Behindertensportverbände .....	35
6. Verbände mit besonderen Aufgaben (VmbA) .....	37
II. Mitteilungspflichten bei Bekanntwerden eines möglichen Verstoßes .....	38
III. Zusammenfassung .....	40
C. Vertiefte Prüfung .....	41
I. Deutscher Cricket Bund e.V. (DCB) .....	41
II. Deutscher Eisstock-Verband e.V. (DESV) .....	42
III. Deutsche Eislau Union e.V. (DEU) .....	43
IV. Deutscher Hockey Bund e.V. (DHB) .....	44

V. Deutscher Gehörlosen-Sportverband e.V. (DGSV) .....	45
VI. Deutscher Lacrosse Verband e.V. (DLaxV) .....	45
VII. Deutscher Ringer-Bund e.V. (DRB) .....	46
VIII. Deutscher Rasenkraftsport- und Tauziehverband e.V. (DRTV) .....	47
IX. Deutscher Tennis Bund (DTB).....	48
X. Deutscher Tischtennis- Bund (DTTB).....	48
XI. Deutscher Sportakrobatik Bund (DSAB).....	49
XII. Deutscher Squash Verband e.V. (DSQV).....	50
<b>D. Zusatz: Hinweis auf Einzelfälle .....</b>	<b>51</b>
I. Deutscher Boxsport- Verband (DBV).....	51
II. Deutscher Dart Verband (DDV).....	51
III. Deutscher Hockey Bund (DHB).....	52
<b>E. Fazit.....</b>	<b>52</b>
<b>TEIL III Prüfung des BVA .....</b>	<b>54</b>
<b>A. Ergebnisse.....</b>	<b>54</b>
I. Olympische Sportfachverbände (Sommersport) .....	54
II. Olympische Sportfachverbände (Wintersport).....	66
III. Nichtolympische Sportfachverbände .....	69
IV. Vorübergehend olympische Sportfachverbände.....	76
V. Behindertensportverbände.....	79
VI. Verbände mit besonderen Aufgaben (VmbA) .....	80
<b>B. Fazit.....</b>	<b>83</b>
<b>Anhangsverzeichnis.....</b>	<b>V</b>

## Tabellenverzeichnis

1. Deutscher Badminton-Verband e.V. (DBV).....	54
2. Deutscher Basketball Bund e.V. (DBB).....	54
3. Deutscher Boxsport-Verband e.V. (DBV).....	55
4. Deutscher Fechter-Bund e.V. (DFB) .....	55
5. Bundesverband Deutscher Gewichtheber e.V. (BVDG).....	56
6. Deutscher Golf Verband e.V. (DGV).....	56
7. Deutscher Handballbund e.V. (DHB).....	56
8. Deutscher Hockey-Bund e.V. (DHB).....	57
9. Deutscher Judo-Bund e.V. (DJB).....	57
10. Deutscher Kanu-Verband e.V. (DKV).....	58
11. Deutscher Leichtathletik-Verband e.V. (DLV).....	58
12. Bund Deutscher Radfahrer e.V. (BDR).....	59
13. Deutsches Olympiade-Komitee für Reiterei/Fédération Equestre Nationale (DOKR/FN)59	
14. Deutscher Ringer-Bund e.V. (DRB) .....	59
15. Deutscher Rollsport und Inline-Verband (DRIV).....	60
16. Deutscher Ruderverband e.V. (DRV) .....	60
17. Deutscher Rugby-Verband e.V. (DRV).....	61
18. Deutscher Schützenbund e.V. (DSB).....	61
19. Deutscher Schwimm-Verband e.V. (DSV) .....	62
20. Deutscher Segler-Verband e.V. (DSV) .....	62
21. Deutsche Taekwondo Union e.V. (DTU).....	62
22. Deutscher Tennis Bund e.V. (DTB) .....	63
23. Deutscher Tischtennis-Bund e.V. (DTTB).....	64
24. Deutsche Triathlon Union e.V. (DTU).....	64
25. Deutscher Turner-Bund e.V. (DTB).....	64
26. Deutscher Volleyball-Verband e.V. (DVV).....	65
27. Deutscher Wellenreitverband e.V. (DWV).....	65
28. Bob- und Schlittenverband für Deutschland e.V. (BSD) .....	66
29. Deutscher Curling-Verband e.V. (DCV) .....	66
30. Deutscher Eishockey-Bund e.V. (DEB).....	67
31. Deutsche Eislauf-Union e.V. (DEU).....	67
32. Deutsche Eisschnelllauf- und Shorttrack-Gemeinschaft e.V. (DESG).....	68
33. Deutscher Skiverband e.V. (DSV) .....	68

---

34. Snowboard Verband Deutschland e.V. (SVD) .....	69
35. Bundesfachverband für Kickboxen e.V. (WAKO Deutschland).....	69
36. Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer e.V. (BVDK).....	70
37. Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V. (CCVD).....	70
38. Deutsche Billard-Union e.V. (DBU).....	70
39. Deutscher Dart-Verband e.V. (DDV).....	71
40. Deutscher Eisstock-Verband e.V. (DESV).....	71
41. Deutscher Ju-Jutsu-Verband (DJJV).....	72
42. Deutscher Karate Verband e.V. (DKV) .....	72
43. Deutscher Kegler- und Bowlingbund (DKB).....	73
44. Deutscher Minigolfsport Verband e.V. (DMV) .....	73
45. Deutscher Pétanque Verband (DPV) .....	73
46. Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband (DRTV).....	74
47. Deutscher Schachbund (DSB) .....	74
48. Deutscher Sportakrobatik Bund (DSAB) .....	75
49. Deutscher Tanzsportverband (DTV).....	75
50. Deutscher Wasserski- und Wakeboard Verband (DWWV) .....	75
51. Floorball- Verband Deutschland (FVD) .....	76
52. American Football Verband Deutschland (AFVD) .....	76
53. Deutscher Baseball und Softball Verband e.V. (DBV) .....	77
54. Deutscher Cricket Bund e.V. ( DCB).....	77
55. Deutscher Lacrosse Verband e.V. (DLaxV).....	78
56. Deutscher Squash-Verband e.V. (DSQV) .....	78
57. Deutscher Behindertensportverband e.V. (DBS).....	79
58. Deutscher Gehörlosen-Sportverband e.V. (DGS).....	79
59. Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband e.V. (adh) .....	80
60. Deutscher-Jugendkraft-Sportverband e.V. (DJK).....	81
61. Deutsches Polizeisportkuratorium e.V. (DPSK).....	81
62. MAKKABI Deutschland e.V. (MAKKABI).....	81
63. RKB „Solidarität“ 1896 Deutschland e.V. (RKB) .....	82

## Vorbemerkung

Die mit Bundesmitteln geförderten Sportfachverbände werden jährlich einer Überprüfung durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Zusammenarbeit mit der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) unterzogen. Gegenstand dieser Prüfung ist die Einhaltung der vom Bundesministerium des Innern (BMI) vorgegebenen Fördervoraussetzungen im Bereich „Antidoping“. Ziel ist es, die wirksame und nachhaltige Umsetzung der nationalen Antidoping-Vorgaben innerhalb der Sportverbände sicherzustellen.

Der folgende Bericht umfasst den Erhebungszeitraum vom 01.04.2024 bis 31.03.2025 und bezieht sich auf alle in diesem Zeitraum geförderten Sportfachverbände. Er schließt damit zeitlich unmittelbar an den vorangegangenen Antidoping-Bericht 2024 an. In Abstimmung mit dem BMI wurde -wie bereits im vergangenen Bericht- auf eine thematische Schwerpunktprüfung verzichtet und stattdessen eine höhere Anzahl an Verbänden (= 12) einer vertieften Prüfung unterzogen.

Im Ergebnis erfüllen 60 Sportfachverbände, darunter 5 Verbände mit besonderen Aufgaben (VmbA), die Fördervoraussetzungen „Antidoping“ bzw. die Antidoping-Auflagen der Zuwendungsbescheide vollumfänglich und erhalten daher für die Weiterförderung im Haushaltsjahr 2026 die Unbedenklichkeitsbescheinigung „Antidoping“.

3 Sportfachverbände erhalten für das Haushaltsjahr 2026 ebenfalls eine Unbedenklichkeitsbescheinigung „Antidoping“ unter dem Vorbehalt, noch Anpassungen innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens vorzunehmen.

Die Prüfung eines weiteren Verbandes wurde aufgrund interner verbandspolitischer Unstimmigkeiten sowie einer zeitweise ungeklärten Handlungs- und Erklärungsberechtigung zur Verbandsvertretung ausgesetzt. Er erhält zunächst eine Unbedenklichkeitsbescheinigung „Antidoping“ unter dem Vorbehalt, innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens die Prüffähigkeit wiederherzustellen und die Erfüllung der Fördervoraussetzungen „Antidoping“ vollumfänglich nachzuweisen.

## TEIL I Prüfverfahren allgemein

### A. Fördervoraussetzungen des BMI

Die Fördervoraussetzungen (FV) „Antidoping“ des BMI in der im Erhebungszeitraum geltenden Fassung vom 08.01.2021 (Anlage 1) verpflichten die im Leistungssportbereich mit Bundesmitteln geförderten Sportfachverbände umfänglich zur Bekämpfung von Doping. Die fachliche Prüfung der Erfüllung der einzelnen FV ist zwischen BVA und NADA - den jeweiligen Kompetenzen entsprechend - wie folgt aufgeteilt:

Fördervoraussetzung 1: Verbindliche Anerkennung und Umsetzung des jeweils gültigen NADA-Codes (NADC): Prüfung durch die NADA

Fördervoraussetzung 2: Antidoping-Klauseln in Arbeits- und Honorarverträgen sowie in Ehren- und Verpflichtungserklärungen: Prüfung durch das BVA

Fördervoraussetzung 3: Aktivitäten zur Dopingprävention: Prüfung durch die NADA

Fördervoraussetzung 4: Regelmäßige Schulung der Verbandsärztinnen und Verbandsärzte zum Thema Antidoping: Prüfung durch die NADA

Fördervoraussetzung 5: Erfüllung der Mitteilungspflichten bei Bekanntwerden eines (möglichen) Verstoßes gegen Art. 2 NADC: Prüfung durch die NADA

Fördervoraussetzung 6: Uneingeschränkte Unterstützung der Ermittlungsbehörden: stellt eine deklaratorische Klausel dar, die nur anlass- und einzelfallbezogen durch das BVA geprüft wird

Fördervoraussetzung 7: Nachweis eines Antidoping-Programms bei der Beantragung von Großveranstaltungen (hierzu besteht im Rahmen des Antidoping-Berichtes kein Erhebungsbedarf, da diese Prüfung Bestandteil des zuwendungsmäßigen Antrags- und Bewilligungsverfahrens im BVA ist)

### B. Zeitlicher Prüfablauf

Die Prüfung der Sportfachverbände für den vorliegenden Antidoping-Bericht bezieht sich auf die Datenlage bei den Verbänden vom 01.04.2024 bis 31.03.2025. Dieser Zeitraum ist aufgrund von Verfahrenserfordernissen nicht deckungsgleich mit einem Kalender- bzw. Haushaltsjahr. Er schließt regelmäßig das erste Quartal des Folgejahres ein, um mit Jahresbeginn eintretende

aktuelle Entwicklungen, wie beispielsweise die Einführung eines neuen NADC, ausreichend bei der Auswertung und Prüfung berücksichtigen zu können. Die Jahresnennung im Titel des Berichts (hier: 2025) bezieht sich auf das Jahr, in dem das Ende des Prüfzeitraums liegt sowie Auswertung und zusammenfassende Berichterstellung erfolgen.

Auf Grundlage der Fördervoraussetzungen „Antidoping“ des BMI wurde der Erhebungsbogen zum Antidoping-Bericht 2025 zwischen BMI, NADA und BVA inhaltlich abgestimmt und Mitte Januar 2025 an alle mit Bundesmitteln geförderten Sportfachverbände versandt.

Die Sportfachverbände hatten in der Folge bis zum 31.03.2025 Zeit, den ausgefüllten Erhebungsbogen sowie zusätzlich geforderte Nachweise und Unterlagen beim BVA einzureichen. Nach Eingang der Rückläufe beim BVA wurden die für die NADA prüfungsrelevanten Unterlagen seitens BVA an die NADA weitergeleitet.

Im Anschluss erfolgte seitens BVA und NADA die arbeitsteilige Prüfung der eingereichten Erhebungsbögen und Unterlagen sowie weitere abgestimmte vertiefte Prüfungen zu einzelnen Verbänden.

Die NADA hat die Ergebnisse ihrer Prüfung dem BVA in einem eigenen Bericht übermittelt, der als Bestandteil in diesen Gesamtbericht implementiert wurde (s. Teil II).

Die abschließenden Ergebnisse sämtlicher Prüfungen sowie aus Rückfragen oder Änderungsmittelungen der Verbände gewonnene Erkenntnisse durch NADA und BVA sind in die -regelmäßig jährlich vorgesehene- Berichterstellung des BVA gegenüber dem BMI eingeflossen und werden in Teil III in tabellarischer Form zusammengefasst dargestellt. Nach erfolgter Abstimmung mit dem BMI wird der Bericht anschließend dem Sportausschuss des Deutschen Bundestages vorgelegt.

Der beschriebene Zeitablauf gewährleistet eine aktuelle Statusfeststellung zu jedem Sportfachverband und ermöglicht die rechtzeitige Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (UB) „Antidoping“. Diese ist notwendige Voraussetzung für den Erhalt einer Bundeszuwendung im Folgejahr. Bei etwaigen Beanstandungen kann Verbänden zudem im Einzelfall noch die Möglichkeit eingeräumt werden, diese zügig zu beheben, um die Förderfähigkeit nicht zu gefährden.

Von den Fördervoraussetzungen weiterhin ausgenommen sind lediglich die so genannten „Verbände mit besonderen Aufgaben“ (VmbA), von denen sich im Erhebungszeitraum insgesamt 5 in der Bundesförderung befanden: Allgemeiner Deutscher

Hochschulsportverband e.V., Deutscher-Jugendkraft-Sportverband e.V., Deutsches Polizeisportkuratorium e.V., MAKKABI Deutschland e.V. sowie RKB „Solidarität“ 1896 Deutschland e.V.. Für sie gelten gesonderte Auflagen im Bewilligungsbescheid, deren Umsetzung ebenfalls mittels eines Erhebungsbogens und einzureichender Unterlagen geprüft wird.

## C. Inhaltliche Prüfungen

Die von 63 geförderten Sportfachverbänden - inklusive den Verbänden mit besonderen Aufgaben- eingereichten Erhebungsbögen und Unterlagen zum Antidoping-Bericht 2025 wurden zunächst vom BVA auf Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben geprüft. Im Anschluss erfolgte die Weiterleitung der Erhebungsbögen an die NADA und die arbeitsteilige fachliche Prüfung durch BVA und NADA.

Einzig der Deutsche Verband für Modernen Fünfkampf e. V. hat aufgrund einer zeitweilig ungeklärten Handlungs- und Erklärungsberechtigung zur Verbandsvertretung für den Erhebungszeitraum keine rechtsverbindlichen Angaben sowie Unterlagen eingereicht. Folglich konnte eine Prüfung bis Redaktionsschluss des Antidoping-Berichts 2025 nicht erfolgen. Nach mittlerweile erfolgter Neuwahl des Vorstands im September 2025 wird diese zeitnah nachgeholt.

Des Weiteren wurden 12 Sportfachverbände seitens BVA und NADA einer vertieften Prüfung unterzogen. Hierfür werden regelmäßig -ebenfalls in Abstimmung mit dem BMI- im jährlichen Wechsel Verbände stichprobenhaft ausgewählt. Wesentliche Auswahlkriterien sind Neuaufnahme in die Förderung (in diesem Fall der Deutsche Cricket Bund e.V. und der Deutsche Lacrosse Verband e.V.), Anlassbezogenheit, zeitliches Zurückliegen der letzten Prüfung sowie die Doping-Risikogruppen-Einschätzung der Sportart seitens NADA. Für den vorliegenden Bericht erfolgte eine vertiefte Prüfung folgender Sportfachverbände:

- Deutscher Hockey Bund e.V.
- Deutscher Ringer-Bund e.V.
- Deutscher Lacrosse Verband e. V.
- Deutscher Cricket Bund e.V.
- Deutscher Tennis Bund e.V.

- Deutscher Tischtennis-Bund e.V.
- Deutsche Eislau Union e.V.
- Deutscher Eisstock-Verband e.V.
- Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V.
- Deutscher Sportakrobatik Bund e.V.
- Deutscher Squash-Verband e.V.
- Deutscher Gehörlosen-Sportverband e.V

Von diesen Verbänden wurden im Hinblick auf sämtliche in Teil I A. genannten Antidoping-Fördervoraussetzungen die relevanten Verbandsunterlagen, aktuell verwendete Muster von Verträgen und Erklärungen sowie Einzelnachweise zu bundesgeförderten Athleten/Athletinnen und Betreuern/Betreuerinnen angefordert und geprüft. Im Einzelnen waren dies Satzungen, Rechts- bzw. Antidopingordnungen, Athletenvereinbarungen, Schiedsvereinbarungen mit Athleten/Athletinnen, Verträge und Antidopingvereinbarungen mit Betreuern sowie Schiedsvereinbarungen mit Betreuer/-innen. Die Auswahl der Einzelnachweise erfolgte dabei aufgrund der teilweise erheblichen Datenumfänge mittels geeigneter Stichproben.

Ergaben die Prüfungen Beanstandungen, wurden die betreffenden Verbände vom BVA entsprechend informiert und um zeitnahe Behebung gebeten, Im weiteren Verlauf standen NADA und BVA den Verbänden bis zur erfolgten Umsetzung kontinuierlich beratend zur Verfügung.

## TEIL II Prüfung der NADA

### A. Prüfauftrag und Prüfverfahren

Am 13. und 14. Januar 2025 hat das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern (BMI) und der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) die nationalen olympischen und nichtolympischen Sportfachverbände, die vorübergehend olympischen Sportfachverbände, die Behindertensportverbände sowie einige Verbände mit besonderen Aufgaben im DOSB (VmbA) aufgefordert, den Erhebungsbogen „Anti-Doping-Bericht 2025“ auszufüllen und zur Prüfung und Auswertung zur Verfügung zu stellen. Insgesamt erhielten 58 Sportfachverbände<sup>1</sup> und 5 Verbände mit besonderen Aufgaben (VmbA) den Erhebungsbogen zum Anti-Doping-Bericht 2025.

Die Prüfung der übermittelten Verbandsangaben haben BVA und NADA arbeitsteilig vorgenommen. Hierzu stellte das BVA der NADA die von den Verbänden ausgefüllten Erhebungsbögen zur Verfügung. Die Angaben der Verbände fließen in sportrechtliche Einzelvoten ein (siehe Abschnitt B.I.). Die Einzelvoten bilden die Grundlage für den im Folgenden vorgelegten zusammenfassenden Bericht der NADA.

Der Bericht dient BMI und BVA als Grundlage für die eigenständige Prüfung, inwieweit Fördermittel des Bundes gemäß entsprechender Förderrichtlinien von den Verbänden ordnungsgemäß eingesetzt und verwendet wurden. Unter Zugrundelegung der sportrechtlichen Bewertung der NADA, prüfen BVA und BMI, ob die Fördervoraussetzungen erfüllt wurden und eine sogenannte „Unbedenklichkeitsbescheinigung Anti-Doping“ für die Sportfachverbände ausgestellt werden kann. Sportfachverbände, die nach Einschätzung der NADA die Maßgaben nicht umgesetzt haben, erhalten zunächst keine Unbedenklichkeitsbescheinigung des BVA.

#### I. Prüfungsschwerpunkte und -kriterien

In den Jahren 2021 bis 2023 wurden im Rahmen des Anti-Doping-Berichts unterschiedliche Schwerpunktprüfungen von Anti-Doping Themen wie die Umsetzung des NADC/WADC, Etablierung von Präventionsmaßnahmen oder die Teilnahme an Schulungs- und

<sup>1</sup> Der Deutsche Cricket Bund (DCB) und der Deutsche Lacrosse Verband (DLaxV) sind 2025 neu in das Fördersystem und die Überprüfung der „Unbedenklichkeit Anti-Doping“ aufgenommen worden. Der Deutsche Verband für Modernen Fünfkampf (DVMF) wurde im Rahmen des Anti-Doping-Berichts 2025 nicht geprüft.

Soweit nachfolgend von „Verband“ bzw. „Verbänden“ die Rede ist, steht dies hier synonym für „Sportfachverband“ bzw. „Sportfachverbände“.

Informationsveranstaltungen für medizinisches Personal für den jeweiligen Bezugszeitraum durchgeführt. Für den Bezugszeitraum (01.04.2024 – 31.03.2025) haben BMI, BVA und NADA – wie bereits im Anti-Doping-Bericht 2024 den Fokus auf eine erhöhte Anzahl von vertieften Prüfungen einzelner geförderter Verbände gelegt.

Die NADA hat darüber hinaus im Rahmen ihrer Zuständigkeit die folgenden Ziffern des Erhebungsbogens geprüft:

### 1. Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke

Sofern ein Verband unter Ziffer 1.1 des Erhebungsbogens angegeben hat, dass er Änderungen zum NADC21 in seinem Verbandsregelwerk vorgenommen hat, ohne dies mit der NADA abgestimmt zu haben, hat die NADA diese Änderungen geprüft.

Wenn aus dem Erhebungsbogen hervorgeht, dass keine Änderungen vorgenommen wurden, entfällt ein entsprechender Vermerk im Einzelvotum.

### 2. Aktivitäten zur Dopingprävention

Die NADA hat geprüft,

- ob die Verbände eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA im Bereich Dopingprävention abgeschlossen haben,
- ob ein Jahresgespräch zur individuellen Abstimmung von Dopingpräventionsmaßnahmen stattgefunden hat und
- ob im offiziellen Webauftritt der Verbände eine Online-Einbindung der Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA erfolgt.

Zur Überprüfung der Verbandsangaben hat die NADA die entsprechenden Aufzeichnungen des Ressorts Prävention mit den Verbandsangaben abgeglichen. Trafen die drei der vorgenannten Kriterien zu, hat der jeweilige Sportfachverband die Maßgaben zur Dopingprävention erfüllt.

### 3. Schulung des (sport-)medizinischen Personals

Darüber hinaus hat die NADA die Angaben der Verbände bezüglich regelmäßiger Schulungen der Verbandsärztinnen und -ärzte zum Thema Anti-Doping ausgewertet (Ziffer 4 des Erhebungsbogens). Gefragt wurde, ob eine vertraglich geregelte oder ehrenamtlich ausgeübte verbandsärztliche Betreuung der Athletinnen und Athleten im jeweiligen Sportfachverband

erfolgt (Ziffer 4.1 des Erhebungsbogens). Ist dies der Fall, wurde weiter erhoben, ob und inwieweit Verbandsärztinnen und -ärzte im Bezugszeitraum (01.04.2024 – 31.03.2025) an Anti-Doping-Fortbildungen teilgenommen haben (Ziffern 4.2 und 4.3 des Erhebungsbogens).

Zur Auswahl standen,

- die Tagung „Sportmedizin im Spitzensport“ auf der Basis der Sportmedizinischen Konzeption des DOSB (DOSB-Tagung),
- die Jahrestagung des Verbandsärzte Deutschland e.V. (VÄ), oder
- sonstige geeignete sportmedizinischen Veranstaltungen, die wenigstens auch die Verbotsliste der WADA in der jeweils gültigen Fassung zum Themengegenstand haben (z.B. Anti-Doping-Schulung der NADA).

Hat das sportmedizinische Personal eines Sportfachverbandes jeweils die DOSB-Tagung und/oder die VÄ besucht, ist die Fördervoraussetzung 4 erfüllt.

Soweit ein Sportfachverband Angaben unter „Sonstige“ gemacht hat, hat das BVA Veranstaltungsinformationen von dem jeweiligen Verband nachgefordert und der NADA zur Prüfung und Bewertung vorgelegt.

„Sonstige“ Schulungsveranstaltungen sind aus Sicht der NADA geeignet, ebenfalls die Fördervoraussetzung 4 zu erfüllen, wenn es sich um sportmedizinische Veranstaltungen wie (Online-)Meetings, (Präsenz-)Workshops oder sonstige (hybride) Veranstaltungen für Sportmedizinerinnen und -mediziner handelt, bei denen spezifische, sportmedizinische Anti-Doping-Themen, wie zumindest die Verbotsliste der WADA in der jeweils gültigen Fassung, erörtert werden. Unter anderem stellt das jährliche Anti-Doping-Seminar der NADA eine solche geeignete Veranstaltung dar.

Gibt ein Verband an, dass sein sportmedizinisches Personal neben der DOSB-Tagung oder VÄ auch „sonstige Veranstaltungen“ besucht hat, war zudem zu prüfen, ob sämtliche Verbandsärztinnen und -ärzte mindestens eine der beiden Schulungsveranstaltungen besucht haben, oder ob einzelne Personen ausschließlich an einer „sonstigen“ Schulung teilgenommen haben.

#### 4. Sanktionsverfahren und Mitteilungspflichten

Bezüglich der Fördervoraussetzung 5 („Sanktionsverfahren und Mitteilungspflichten bei Bekanntwerden eines (möglichen) Verstoßes gegen Art. 2 NADC (Bezugszeitraum 01.04.2024 – 31.03.2025)“) hat die NADA die entsprechenden Verstöße im Bezugszeitraum aus ihrem Jahresbericht 2024 extrahiert und mit den Verbandsangaben abgeglichen (siehe Abschnitt B.II.).

#### 5. Vertiefte Prüfung

Schließlich hat die NADA auf Veranlassung von BMI und BVA zwölf Verbände einer vertieften Prüfung unterzogen. Wesentliche Auswahlkriterien hierfür sind eine Neuaufnahme in die Förderung, Anlassbezogenheit, zeitliches Zurückliegen der letzten Prüfung sowie die Doping-Risikogruppen-Einschätzung der Sportart seitens der NADA.

Dies sind

- Deutscher Cricket Bund e.V. (DCB)
- Deutscher Eisstock-Verband e.V. (DESV)
- Deutsche Eislau Union e.V. (DEU)
- Deutscher Hockey Bund e.V. (DHB)
- Deutscher Gehörlosen-Sportverband e.V. (DGSV)
- Deutscher Lacrosse Verband e. V. (DLaxV)
- Deutscher Ringer-Bund e.V. (DRB)
- Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. (DRTV)
- Deutscher Tennis Bund e.V. (DTB)
- Deutscher Tischtennis-Bund e.V. (DTTB)
- Deutscher Sportakrobatik Bund e.V. (DSAB)
- Deutscher Squash-Verband e.V. (DSQV)

Im Rahmen der vertieften Prüfungen hat das BVA der NADA umfassende Unterlagen der jeweiligen Verbände zur Verfügung gestellt.

Diese hat die NADA kurSORisch auf Übereinstimmung mit dem NADC und seinen Standards geprüft (siehe Abschnitt C.). Als Prüfkriterien dienten hierbei insbesondere, ob

- der Sportfachverband den NADC ordnungsgemäß umgesetzt hat,
- die Anti-Doping-Bestimmungen in seiner Satzung verankert sind,
- die Rechtsordnung eine nachgelagerte Zuständigkeit des Verbandsgerichts für Anti-Doping-Streitigkeiten vorsieht,

- die vom Verband verwendeten Anti-Doping-Vereinbarungen eine Anbindung an das Anti-Doping-Regelwerk sicherstellen und
- die vom Verband verwendeten Schiedsvereinbarungen mit der Muster-Schiedsvereinbarung der NADA übereinstimmen.

Soweit die NADA Mängel festgestellt hat, enthält die Zusammenfassung konkrete Hinweise zur Mängelbehebung. Gleiches gilt auch für Mängel, die eine nicht hinreichende Umsetzung der zugrunde gelegten Anforderungen mit sich bringen. In diesen Fällen wurde zusätzlich mitgeteilt, worin die erhebliche Abweichung von der Code Compliance aus Sicht der NADA begründet ist. Sofern die NADA keine Beanstandungen festgestellt hat, hat sie dies in einem kurzen Prüfvermerk zusammengefasst.

Darüber hinaus hat die NADA in drei Einzelfällen zusätzliche Hinweise vermerkt, die die Einhaltung der Code Compliance betreffen (Abschnitt D.).

## II. Prüfungsergebnisse

Die Ergebnisse der Prüfung der Verbandsangaben erfolgen im diesjährigen Bericht für jeden Sportfachverband im Rahmen der Einzelvoten in zwei Abstufungen:

1. Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.
2. Der Verband hat die Maßgaben teilweise nicht umgesetzt.

NADA und BVA haben die Sportfachverbände, die von der NADA mit der Bewertung „Der Verband hat die Maßgaben teilweise nicht umgesetzt“ versehen wurde, unmittelbar kontaktiert und aufgefordert, die Umsetzungsmängel unverzüglich zu beheben. Soweit die Sportfachverbände dieser Aufforderung nachgekommen sind, wird dies im abschließenden Bericht des BVA berücksichtigt.

## B. Sportrechtliche Bewertung der Verbandsangaben<sup>2</sup>

Die sportrechtliche Bewertung der Verbandsangaben erfolgt im Rahmen der Einzelvoten (I.), unterteilt in Olympische Sportfachverbände (Sommersport), Olympische Sportfachverbände

---

<sup>2</sup> Die Sportfachverbände werden in den jeweiligen Gruppen „Olympische Sportfachverbände (Sommersport)“, „Olympische Sportfachverbände (Wintersport)“, „Nichtolympische Sportfachverbände“, „vorübergehend olympische Sportfachverbände“, „Behindertensportverbände“ und „Verbände mit besonderen Aufgaben (VmbA)“ in alphabetischer Reihenfolge dargestellt.

(Wintersport), Nichtolympische Sportfachverbände, Vorübergehend Olympische Sportfachverbände, Behindertensportverbände und VmbA. Daran schließt sich die Auflistung der Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Bezugszeitraum an (II.) sowie eine kurze Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse (III.).

## I. Voten

### 1. Olympische Sportfachverbände (Sommersport)

Deutscher Badminton Verband (DBV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DBV hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 16.01.2025 stattgefunden. Der DBV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DBV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DBV hat das (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

*„digitale Anti-Doping Schulung der NADA für Ärzte\*innen am 6. März 2024“*

Es handelt sich hierbei um eine von der NADA digital durchgeführte Schulung. Dies entspricht den Anforderungen der NADA.

Deutscher Basketball Bund (DBB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DBB hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 06.03.2025 stattgefunden. Der DBB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DBB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DBB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

#### Deutscher Boxsport-Verband (DBV)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DBV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 25.03.2025 stattgefunden. Der DBV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DBV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DBV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

*“[...] Online-Schulungen der NADA (z.B. digitale Anti-Doping-Schulung am 09.10.2024 [...]”*

Es handelt sich hierbei um eine von der NADA digital durchgeführte Schulung. Dies entspricht den Anforderungen der NADA.

#### Deutscher Fechter-Bund (DFB)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DFB hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 20.01.2025 stattgefunden. Der DFB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DFB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DFB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

## Bundesverband Deutscher Gewichtheber (BVDG)

### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der BVDG hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 16.12.2024 stattgefunden. Der BVDG hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der BVDG hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des BVDG hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

## Deutscher Golf Verband (DGV)

### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DGV hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 26.11.2024 stattgefunden. Der DGV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DGV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DGV hat das (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sport-medizinischen Veranstaltung teilgenommen:

*„Digitale Anti-Doping-Schulung für Ärztinnen und Ärzte am 9. Oktober 2024 von 17:00-18:30 Uhr- Dr. Johannes Eckert“*

Es handelt sich hierbei um eine von der NADA digital durchgeführte Schulung. Dies entspricht den Anforderungen der NADA.

## Deutscher Handballbund (DHB)

### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DHB hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der

NADA hat am 24.03.2025 stattgefunden. Der DHB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Der DHB hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Nach Angaben des DHB hat das neueeingestellte (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:  
*„NADA, Digitale Schulung für Ärztinnen und Ärzte, 09.10.2024“*
- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben des DHB hat das (sport-)medizinische Personal an sonstigen sportmedizinischen Veranstaltungen teilgenommen:  
*„NADA, Digitale Schulung für Ärztinnen und Ärzte, 26.03.2025“*  
*NADA, Digitale Schulung für Ärztinnen und Ärzte, 09.10.2024“*  
*DHB-Medizin-Symposium 2023 (siehe anliegendes Programm)“*  
Es handelt sich um von der NADA digital durchgeführte Schulungen. Dies entspricht den Anforderungen der NADA.

Deutscher Hockey-Bund (DHB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:  
Der DHB hat seit 2018 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 13.01.2025 stattgefunden. Der DHB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Der DHB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben des DHB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung, der VÄ und einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:  
*„Online-Schulungen für Ärzte/Physios durchgeführt von der NADA.“*  
Die angegebenen Schulungen erfüllen die Anforderungen der NADA.

## Deutscher Judo-Bund (DJB)

### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DJB hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 13.01.2025 stattgefunden. Der DJB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DJB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Dennoch hat der DJB angegeben, dass neu eingestelltes Personal die VÄ besucht habe. In beiden Fällen sind die Maßgaben der NADA erfüllt.

- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DJB hat das (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

*„Digitale Antidopingschulung für Ärzte.“*

Es handelt sich hierbei um eine von der NADA digital durchgeführte Schulung. Dies entspricht den Anforderungen der NADA.

## Deutscher Kanu-Verband (DKV)

### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DKV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 10.04.2025 stattgefunden. Der DKV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DKV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DKV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

## Deutscher Leichtathletik Verband (DLV)

### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DLV hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der

NADA hat am 19.11.2024 stattgefunden. Der DLV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Der DLV hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Nach Angaben des DLV hat das neueeingestellte (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

*„Digitale Anti-Doping-Schulung der NADA für Ärzte am 09.10.24“*

Darüber hinaus hat der DLV angegeben:

*„Die Berufung neuer Verbandsärzte erfolgt im 1. Quartal 2025. Die Schulung wird noch im laufenden Jahr 2024 umgesetzt. Die digitale Anti-Doping-Fortbildung der NADA findet am im Verlauf des Jahres 2025 statt. Ergänzend bietet der DOSB im November im Rahmen der Jahrestagung eine weitere Anti-Doping-Fortbildung an“*

Die Anti-Doping-Fortbildung der NADA hat mittlerweile stattgefunden. Durch Teilnahme an der Fortbildung der NADA sind die Anforderungen erfüllt.

- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben des DLV hat das (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

*„Digitale Anti-Doping-Schulung der NADA für Ärzte am 26.03.2024 und am 09.10.2024 (s.4.2)“*

Durch Teilnahme an der Fortbildung der NADA sind die Anforderungen erfüllt.

Bund Deutscher Radfahrer (BDR)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:  
Der BDR hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 21.01.2025 stattgefunden. Der BDR hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Der BDR hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Der im Januar 2024 neu eingestellte Verbandsarzt ist nach Angaben des BDR zudem im Juni 2024 innerhalb der entsprechenden Frist geschult worden.
- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben des BDR hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

Deutsche Reiterliche Vereinigung - Fédération Equestre Nationale - (FN) /Deutsches Olympiade-Komitee für Reiterei (DOKR)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Das DOKR hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 11.03.2025 stattgefunden. Das DOKR hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Das DOKR hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DOKR hat das (sport-)medizinische Personal an sonstigen sportmedizinischen Veranstaltungen teilgenommen, unter anderem:

*„Digitale Anti-Doping-Schulung für Ärztinnen und Ärzte der NADA“*

Es handelt sich hierbei um eine von der NADA digital durchgeführte Schulung. Dies entspricht den Anforderungen der NADA.

Deutscher Ringer-Bund (DRB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DRB hat seit 2018 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 01.10.2024 stattgefunden. Der DRB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 – Verbandsärztliche Betreuung:

Laut Angaben des DRB erfolgt keine verbandsärztliche Betreuung der Athletinnen und Athleten.

Deutscher Ruderverband (DRV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DRV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 07.03.2025 stattgefunden. Der DRV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Der DRV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben des DRV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

#### Deutscher Rugby-Verband (DRV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:  
Der DRV hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 07.10.2024 stattgefunden. Der DRV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Der DRV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben des DRV hat das (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:  
*„NADA-Online Fortbildungen für Verbandsärzte (10/2024 und 03/2025)“*  
Es handelt sich hierbei um von der NADA digital durchgeführte Schulungen. Dies entspricht den Anforderungen der NADA.

#### Deutscher Schützenbund (DSB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:  
Der DSB hat seit 2018 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 03.04.2025 stattgefunden. Der DSB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Der DSB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben des DSB hat das (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

*„Anti-Doping Schulung der NADA am 6.3.2024 bzw. 9.10.2024“*

Es handelt sich hierbei um von der NADA digital durchgeführte Schulungen. Dies entspricht den Anforderungen der NADA.

Deutscher Schwimm-Verband (DSV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DSV hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 30.10.2024 stattgefunden. Der DSV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DSV hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Nach Angaben des DSV hat das neueeingestellte (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DSV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

*„Digitale Anti-Doping-Schulung der NADA“*

Es handelt sich hierbei um eine von der NADA digital durchgeführte Schulung. Dies entspricht den Anforderungen der NADA.

Deutscher Segler-Verband (DSV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DSV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 13.03.2025 stattgefunden. Der DSV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DSV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DSV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen. Darüber hinaus hat der DSV angegeben, das (sport-) medizinische Personal habe an der folgenden sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

*„Anti-Doping-Schulung der NADA für Ärzt\*innen am 06.03.2024 und 26.03.2025“*

Es handelt sich hierbei um von der NADA digital durchgeführte Schulungen. Dies entspricht den Anforderungen der NADA.

Deutsche Taekwondo Union (DTU)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Die DTU hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 07.04.2025 stattgefunden. Die DTU hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Die DTU hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben der DTU hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und an der folgenden sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

*„NADA / Anti-Doping-Schulung für Ärztinnen und Ärzte“*

Es handelt sich hierbei um eine von der NADA digital durchgeführte Schulung. Dies entspricht den Anforderungen der NADA.

Deutscher Tennis Bund (DTB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DTB hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 21.01.2025 stattgefunden. Der DTB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DTB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DTB hat das (sport-)medizinische Personal an der folgenden sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

*„Digitale Anti-Doping-Schulung für Ärzte\*innen am 27.09.2023 (16-17 Uhr) des-Ressorts Medizin der NADA.*

*Internationales Berliner Sportmedizinisches Wochenseminar in Ruhpolding*

*Digitalen Anti-Doping-Schulung für Ärztinnen und Ärzte am 9. Oktober 2024 der NADA“*

Es handelt sich um zwei von der NADA digital durchgeführte Schulungen. Dies entspricht den Anforderungen der NADA.

Deutscher Tischtennis-Bund (DTTB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DTTB hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 04.12.2024 stattgefunden. Der DTTB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DTTB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DTTB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung sowie an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

*„Digitale AD-Schulung für Ärztinnen und Ärzte der NADA“*

Es handelt sich hierbei um eine von der NADA digital durchgeführte Schulung. Dies entspricht den Anforderungen der NADA.

Deutsche Triathlon Union (DTU)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Die DTU hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 13.01.2025 stattgefunden. Die DTU hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Die DTU hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben der DTU hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

## Deutscher Turner-Bund (DTB)

### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DTB hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 16.01.2025 stattgefunden. Der DTB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DTB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DTB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

## Deutscher Volleyball-Verband (DVV)

### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DVV hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 13.11.2024 stattgefunden. Der DVV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DVV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DVV hat das (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

*„Digitale Anti-Doping-Schulung für Ärztinnen und Ärzte der NADA“*

Es handelt sich hierbei um von der NADA digital durchgeführte Schulungen. Dies entspricht den Anforderungen der NADA.

## 2. Olympische Sportfachverbände (Wintersport)

### Bob- und Schlittenverband für Deutschland (BSD)

#### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der BSD hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 17.03.2025 stattgefunden. Der BSD hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der BSD hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Nach Angaben des BSD hat das neu eingestellte (sport-)medizinische Personal aufgrund des kurzfristigen Einsatzes noch an keiner Anti-Doping-Fortbildung teilgenommen. „*Dies wird in diesem Jahr erfolgen.*“

- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des BSD hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

### Deutscher Curling Verband (DCV)

#### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DCV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 26.03.2025 stattgefunden. Der DCV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 – Verbandsärztliche Betreuung:

Laut Angaben des DCV erfolgt keine verbandsärztliche Betreuung der Athletinnen und Athleten.

### Deutscher Eishockey Bund (DEB)

#### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DEB hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 07.01.2025 stattgefunden. Der DEB hat die Dopingpräventionsaktivitäten

in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Der DEB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben des DEB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutsche Eislauf-Union (DEU)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:  
Die DEU hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 17.01.2025 stattgefunden. Die DEU hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Die DEU hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben der DEU hat das (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:  
*„Digitale Anti-Doping-Schulung der NADA für Ärztinnen und Ärzte“*  
Die Schulung erfüllt die Maßgaben der NADA.

Deutsche Eisschnelllauf- und Shorttrack-Gemeinschaft (DESG)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:  
Die DESG hat seit 2018 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 13.02.2025 stattgefunden. Die DESG hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Die DESG hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben der DESG hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

#### Deutscher Skiverband (DSV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DSV hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 11.03.2025 stattgefunden. Der DSV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DSV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DSV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ sowie einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

*„Digitale Anti-Doping-Schulung für Ärztinnen und Ärzte der NADA am 09.10.2024“*

Dies entspricht den Anforderungen der NADA.

#### Snowboard Verband Deutschland (SVD)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der SVD hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 30.09.2024 stattgefunden. Der SVD hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

- Der SVD hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben der SVD hat das (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

*„Digitalen Anti-Doping-Schulung der NADA für Ärzte“*

Es handelt sich hierbei um eine von der NADA digital durchgeführte Schulung. Dies entspricht den Anforderungen der NADA.

### 3. Nichtolympische Sportfachverbände

#### Bundesfachverband für Kickboxen (WAKO Deutschland)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Die WAKO hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 10.09.2024 stattgefunden. Die WAKO hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 – Verbandsärztliche Betreuung:

Laut Angaben der WAKO erfolgt keine verbandsärztliche Betreuung der Athletinnen und Athleten.

#### Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer (BVDK)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der BVDK hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 19.11.2024 stattgefunden. Der BVDK hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 – Verbandsärztliche Betreuung:

Laut Angaben des DKB erfolgt keine verbandsärztliche Betreuung der Athletinnen und Athleten.

#### Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland (CCVD)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der CCVD hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 28.11.2024 stattgefunden. Der CCVD hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der CCVD hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des CCVD hat das (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

„Digitalen Anti-Doping-Schulung für Ärztinnen und Ärzte (NADA)“

Es handelt sich hierbei um eine von der NADA digital durchgeführte Schulung. Dies entspricht den Anforderungen der NADA.

Deutsche Billard-Union (DBU)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Die DBU hat seit 2021 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 10.12.2024 stattgefunden. Die DBU hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Die DBU hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben der DBU hat das (sport-)medizinische Personal an der VÄ teilgenommen.

Deutscher Dart-Verband (DDV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DDV hat seit 2022 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 05.11.2024 stattgefunden. Der DDV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DDV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DDV hat das (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

„Anti-Doping-Schulung der NADA“

Es handelt sich hierbei um eine von der NADA digital durchgeführte Schulung. Dies entspricht den Anforderungen der NADA.

## Deutscher Eisstock-Verband (DESV)

### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DESV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 13.03.2025 stattgefunden. Der DESV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DESV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DESV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

## Deutscher Ju-Jutsu-Verband (DJJV)

### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DJJV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 10.02.2025 stattgefunden. Der DJJV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DJJV hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Laut Erhebungsbogen hat das neueingestellte (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

*„Digitalen Anti-Doping-Schulung der NADA für Ärztinnen und Ärzte am 09. Oktober 2024“*

Es handelt sich hierbei um eine von der NADA digital durchgeführte Schulung. Dies entspricht den Anforderungen der NADA.

- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben der DJJV hat das (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

*„Digitalen Anti-Doping-Schulung der NADA für Ärztinnen und Ärzte am 09. Oktober 2024“*

Es handelt sich hierbei um eine von der NADA digital durchgeführte Schulung. Dies entspricht den Anforderungen der NADA.

## Deutscher Karate Verband (DKV)

### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DKV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 29.10.2024 stattgefunden. Der DKV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DKV hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Laut Erhebungsbogen hat das neueingestellte (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

*„Digitale Anti-Doping-Schulung für Ärztinnen und Ärzte (Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland NADA) am 09.10.2024“*

Es handelt sich hierbei um eine von der NADA digital durchgeführte Schulung. Dies entspricht den Anforderungen der NADA.

- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DKV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

*„Digitale Anti-Doping-Schulung für Ärztinnen und Ärzte (Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland NADA) am 09.10.2024“*

Es handelt sich hierbei um eine von der NADA digital durchgeführte Schulung. Dies entspricht den Anforderungen der NADA.

## Deutscher Kegler- und Bowlingbund (DKB)

### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DKB hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 11.03.2025 stattgefunden. Der DKB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 – Verbandsärztliche Betreuung:

Laut Angaben des DKB erfolgt keine verbandsärztliche Betreuung der Athletinnen und Athleten.

## Deutscher Minigolfsport Verband (DMV)

### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DMV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 19.12.2024 stattgefunden. Der DMV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 – Verbandsärztliche Betreuung:

Laut Angaben des DMV erfolgt keine verbandsärztliche Betreuung der Athletinnen und Athleten.

## Deutscher Pétanque Verband (DPV)

### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DPV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 19.03.2025 stattgefunden. Der DPV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 – Verbandsärztliche Betreuung:

Laut Angaben des DPV erfolgt keine verbandsärztliche Betreuung der Athletinnen und Athleten.

## Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband (DRTV)

### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DRTV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 25.11.2024 stattgefunden. Der DRTV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 – Verbandsärztliche Betreuung:

Laut Angaben des DRTV erfolgt keine verbandsärztliche Betreuung der Athletinnen und Athleten.

## Deutscher Rollsport und Inline-Verband (DRIV)

### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DRIV hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 24.03.2025 stattgefunden. Der DRIV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 – Verbandsärztliche Betreuung:

Laut Angaben des DRIV erfolgt keine verbandsärztliche Betreuung der Athletinnen und Athleten.

## Deutscher Schachbund (DSB)

### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DSB hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 05.03.2025 stattgefunden. Der DSB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 – Verbandsärztliche Betreuung:

Laut Angaben des DSB erfolgt keine verbandsärztliche Betreuung der Athletinnen und Athleten.

## Deutscher Sportakrobatik Bund (DSAB)

### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DSAB hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 18.03.2025 stattgefunden. Der DSAB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 – Verbandsärztliche Betreuung:

Laut Angaben des DSAB erfolgt keine verbandsärztliche Betreuung der Athletinnen und Athleten.

## Deutscher Tanzsportverband (DTV)

### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DTV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 07.03.2025 stattgefunden. Der DTV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DTV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DTV hat das (sport-)medizinische Personal nicht an einer Anti-Doping-Fortbildung teilgenommen. Begründung:

„*Anti-Doping-Schulung der NADA am 23.10.2024.*“

Es handelt sich hierbei um eine von der NADA digital durchgeführte Schulung. Dies entspricht den Anforderungen der NADA.

## Deutscher Wasserski und Wakeboard Verband (DWWV)

### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DWWV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 26.03.2025 stattgefunden. Der DWWV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DWWV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DWWV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

## Floorball-Verband Deutschland (FVD)

### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der FVD hat seit 2021 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 10.03.2025 stattgefunden. Der FVD hat die Dopingpräventionsaktivitäten

in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

– Ziffer 4.1 – Verbandsärztliche Betreuung:

Laut Angaben des FVD erfolgt keine verbandsärztliche Betreuung der Athletinnen und Athleten.

#### 4. Vorübergehend olympische Sportfachverbände

American Football Verband Deutschland (AFVD)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

– Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der AFVD hat am 26.07.2024 mit der NADA eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 13.09.2024 stattgefunden. Der AFVD hat die Dopingpräventionsaktivitäten grundsätzlich in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden, eine Überarbeitung der Website ist laut Angaben des AFVD allerdings für das Jahr 2025 geplant.

– Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der AFVD hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

– Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des AFVD hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

Deutscher Baseball und Softball Verband (DBV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

– Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DBV hat seit 2018 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 03.12.2024 stattgefunden. Der DBV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

– Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DBV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

– Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DBV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

## Deutscher Cricket Bund (DCB)

### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DCB hat seit 2025 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 09.04.2025 stattgefunden. Der DCB hat die Dopingpräventionsaktivitäten noch nicht in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden. Dies ist laut Erhebungsbogen für das zweite Quartal 2025 geplant.

- Ziffer 4.1 – Verbandsärztliche Betreuung:

Laut Angaben des DCB erfolgt keine verbandsärztliche Betreuung der Athletinnen und Athleten.

## Deutscher Lacrosse Verband (DLaxV)

### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DLaxV hat seit 2025 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 07.03.2025 stattgefunden. Der DCB hat die Dopingpräventionsaktivitäten noch nicht in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden. Dies ist laut Erhebungsbogen für das zweite Quartal 2025 geplant.

- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DLaxV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DLaxV hat das (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

*„Digitale Anti-Doping Schulung für Ärztinnen und Ärzte“*

Es handelt sich hierbei um eine von der NADA digital durchgeführte Schulung. Dies entspricht den Anforderungen der NADA.

## Deutscher Squash Verband (DSQV)

### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DSQV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 06.03.2025 stattgefunden. Der DSQV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Der DSQV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Der DSQV hat im Erhebungsbogen keine besuchten Schulungen aufgeführt. Auf Nachfrage durch das BVA teilte der DSQV mit, dass das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen hat.

Deutscher Wellenreitverband (DWV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:  
Der DWV hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 31.10.2024 stattgefunden. Der DWV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Der DWV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben des DWV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

## 5. Behindertensportverbände

Deutscher Behindertensportverband und Nationales Paralympisches Komitee (DBS)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:  
Der DBS hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 13.12.2024 stattgefunden. Der DBS hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DBS hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Laut Erhebungsbogen hat das neueeingestellte (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

*„Zwei neue Ärztinnen werden bei der DBS-Tagung am 21.03. teilnehmen wo ein genehmigter Vortrag der NADA im Bereich stattfindet“ [sic]*

Dies entspricht den Anforderungen der NADA.

- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben des DBS hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ sowie an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

*„DBS Tagung Medizin, Physiotherapie, Klassifizierung und NADA Online-Schulung“*

Darüber hinaus hat der DBS angegeben:

*„ein Arzt hat im Zeitraum bis zum Einreichen dieses Berichtes nicht an einer Fortbildung teilgenommen, wird aber bei der DBS-Tagung am 21.03. teilnehmen, wo ein genehmigten Vortrag der NADA im Bereich stattfindet“ [sic]*

Die DBS-Tagung ist inhaltlich mit der NADA abgestimmt worden. Der Vortrag der NADA während der Tagung entspricht den Anforderungen.

Deutscher Gehörlosen-Sportverband (DGS)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DGS hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 12.11.2024 stattgefunden. Der DGS hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.2 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DGS hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.3 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DGS hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

## 6. Verbände mit besonderen Aufgaben (VmbA)

Aktivitäten zur Dopingprävention werden im Erhebungsbogen der VmbA nicht abgefragt. Die Prüfung dieser Verbände erfolgt auf Grundlage der Antidopingklauseln im Zuwendungsbescheid. Die NADA kann an dieser Stelle dennoch vollständigkeitshalber mitteilen, dass alle geförderten VmbA seit 2020 eine Absichtserklärung mit der NADA geschlossen und im Bezugszeitraum ein Jahresgespräch mit der NADA geführt haben. Ebenso erfolgt eine Online-Einbindung in die Webauftritte. Diese Angaben sind rein informativ und haben keine Auswirkung auf etwaige förderrechtliche Aspekte.

Darüber hinaus haben alle VmbA (Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband (adh), Deutsche Jugendkraft (DJK), Deutsches Polizeisportkuratorium (DPSK), MAKKABI und RKB Solidarität) zu Ziffer 3.1 des Erhebungsbogens<sup>3</sup> angegeben, eine vertraglich geregelte verbandsärztliche Betreuung erfolge nicht. Das Verfassen von Einzelvoten erübrigte sich deshalb mit Ausnahme der DJK:

Die DJK hat nämlich in Widerspruch zum Vorstehenden angegeben, Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“ vorgenommen zu haben. Das neueingestellte Personal habe an der DOSB-Tagung teilgenommen. Gleiches gelte laut Erhebungsbogen für das bestehende (sport-)medizinische Personal. Eine umfassende Schulung hat daher stattgefunden.

---

<sup>3</sup> Der Erhebungsbogen für VmbA enthält keine Fragen zum Thema Anti-Doping-Prävention, so dass die Schulung des (sport-)medizinischen Personals bereits unter Ziffer 3 abgefragt wurde.

## II. Mitteilungspflichten bei Bekanntwerden eines möglichen Verstoßes

Von 58 geprüften Sportfachverbänden (5 VmbA nicht mitgerechnet) haben 52 die Durchführung des Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens an die NADA übertragen. Der Deutsche Dart Verband (DDV) hat das Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahren im Juni 2025 an die NADA übertragen. 4 Verbände haben dies bisher nicht getan, dies sind: Deutscher Handballbund (DHB), Deutscher Hockey Bund (DHB) Deutscher Sportakrobatik Bund (DSAB) und Deutscher Squash Verband (DSQV). 2 Verbände haben noch gar keine Vereinbarung mit der NADA abgeschlossen: Deutscher Cricket Bund (DCB) und Deutscher Lacrosse Verband (DLaxV). Diese beiden Verbände stehen jedoch im Austausch mit der NADA zur Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen in die Verbandsregelwerke, um die Voraussetzungen für den Abschluss einer Vereinbarung zu schaffen.

### 1. Ergebnismanagement nicht auf NADA übertragen

Im Bezugszeitraum (01.04.2024-31.03.2025) sind der NADA von geförderten Sportfachverbänden, die das Ergebnismanagementverfahren nicht auf die NADA übertragen haben, zwei Fälle bekannt geworden: Der Deutsche Dart Verband (DDV) und der Deutsche Hockey Bund (DHB) führten im Jahr 2024 jeweils ein Ergebnismanagementverfahren selbst durch, wegen des Vorhandenseins der Verbotenen Substanz Carboxy-THC (Art. 2.1). Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Behörden waren in diesen Einzelfällen aber nicht zu erfüllen, da die Substanz Carboxy-THC im Rahmen des Anti-Doping-Gesetzes nicht mehr relevant ist.

### 2. Ergebnismanagement auf NADA übertragen

Die restlichen geprüften Sportfachverbände haben das Ergebnismanagementverfahren auf die NADA übertragen. Sämtliche Mitteilungen an staatliche Ermittlungsbehörden über (mögliche) Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Sinne von Ziffer 5 des Erhebungsbogens hat daher die NADA im Namen der Sportfachverbände durchgeführt.

Der NADA sind folgende (mögliche) Verstöße im Bezugszeitraum bekannt geworden:

Jahr	Status	Verband	Verstoß	Bemerkung	Monat
2024	geschlossen	BSD	Art. 2.2	Retro-TUE (NADA)	Jun. 24
2024	geschlossen	BDR	Art. 2.1	Retro-TUE (NADA)	Jun. 24
2024	geschlossen	BDR	Art. 2.1	TUE (NADA)	Jun. 24
2024	geschlossen	BDR	Art. 2.1	Retro-TUE (NADA)	Jul. 24
2024	geschlossen	BDR	Art. 2.1	TUE (NADA)	Aug. 24
2024	geschlossen	BDR	Art. 2.2	Retro-TUE (NADA)	Sep. 24
2024	geschlossen	BVDG	Art. 2.1	Retro-TUE (NADA)	Apr. 24
2024	geschlossen	BVDG	Art. 2.1	Retro-TUE (NADA)	Okt. 24

2024	geschlossen	BVDK	Art. 2.3	3 Jahre Sperre	Mai. 24
2024	geschlossen	BVDK	Art. 2.1	Retro-TUE (NADA)	Jun. 24
2024	geschlossen	BVDK	Art. 2.3	4 Jahre Sperre	Sep. 24
2024	geschlossen	DBS	Art. 2.1	Einstellung	Apr. 24
2024	geschlossen	DBS	Art. 2.1	Einstellung	Apr. 24
2024	geschlossen	DBS	Art. 2.1	Einstellung	Jul. 24
2024	geschlossen	DBU	Art. 2.1	Retro-TUE (NADA)	Nov. 24
2024	geschlossen	DBV	Art. 2.4	2 Jahre Sperre	Sonstiges
2024	geschlossen	DBV	Art. 2.4	3 Jahre Sperre	Sonstiges
2024	geschlossen	DDV	Art. 2.1	Retro-TUE (NADA)	Okt. 24
2024	geschlossen	DDV	Art. 2.1	Retro-TUE (NADA)	Okt. 24
2024	geschlossen	DHB	Art. 2.1	3 Jahre Sperre	Sep. 24
2024	geschlossen	DHB	Art. 2.1	3 Monate Sperre	Mai 24
2024	geschlossen	DHB	Art. 2.1	Retro-TUE (NADA)	Okt. 24
2024	geschlossen	DKV	Art. 2.1	4 Jahre Sperre	Okt. 24
2024	geschlossen	DKV	Art. 2.1	4 Jahre Sperre	Nov. 24
2024	geschlossen	DKV	Art. 2.4	2 Jahre Sperre	Sonstiges
2024	geschlossen	DLV	Art. 2.1	TUE (NADA)	Jun. 24
2024	geschlossen	DLV	Art. 2.2	Retro-TUE (NADA)	Sonstiges
2024	geschlossen	DMSB	Art. 2.1	Retro-TUE (NADA)	Jun. 24
2024	geschlossen	DOKR/FN	Art. 2.1	TUE (NADA)	Apr. 24
2024	geschlossen	DOKR/FN	Art. 2.1	TUE (NADA)	Jul. 24
2024	geschlossen	DOKR/FN	Art. 2.1	TUE (NADA)	Okt. 24
2024	geschlossen	DRB	Art. 2.1	1 Monat Sperre	Nov. 24
2024	geschlossen	DRV	Art. 2.1	Retro-TUE (NADA)	Jun. 24
2024	Offen	DSV	Art. 2.1	laufendes Verfahren	Jun. 24
2024	geschlossen	DSKV	Art. 2.1	3 Jahre Sperre	Apr. 24
2024	geschlossen	DTV	Art. 2.3	4 Monate Sperre	Nov. 24
2024	geschlossen	DTRU	Art. 2.2	Retro-TUE (NADA)	Jun. 24
2024	geschlossen	DTRU	Art. 2.1	TUE (NADA)	Jul. 24
2024	geschlossen	DTB	Art. 2.1	TUE (NADA)	
2024	geschlossen	DTB	Art. 2.1	TUE (NADA)	
2024	geschlossen	DVV	Art. 2.1	Kein Dopingverstoß	Jul. 24
2024	geschlossen	DVV	Art. 2.1	Retro-TUE (NADA)	Nov. 24

Die Auflistung betrifft ausschließlich solche (möglichen) Verstöße, die innerhalb des Bezugszeitraums (01.04.2024-31.03.2025) begangen wurden. Die Auflistung ist nicht mit der

Übersicht im Jahresbericht 2024 oder 2025 der NADA gleichzusetzen. Nicht aufgeführt werden außerdem Verstöße von Athletinnen und Athleten, deren Ergebnismanagement die NADA zuständigkeitsshalber an internationale Sportfachverbände oder ausländische Anti-Doping-Organisationen abgegeben hat.

### III. Zusammenfassung

Alle 58 geprüften Sportfachverbände sowie die 5 VmbA haben aus Sicht der NADA die geprüften Anti-Doping-Vorgaben im Erhebungszeitraum erfüllt.

Die Prüfung der Aktivitäten zur Dopingprävention ergab, dass im Bezugszeitraum (01.04.2024-31.03.2025) nunmehr alle Sportfachverbände ein Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA durchgeführt haben. Nachdem dieses Kriterium im Rahmen des Anti-Doping-Berichts 2024 nicht von allen Sportfachverbänden erfüllt werden konnte, hat die NADA im hiesigen Bezugszeitraum besonders auf eine enge Abstimmung mit den Verbänden hingearbeitet. Darüber hinaus haben alle geprüften Sportfachverbände umfangreiche und ordnungsgemäße Maßnahmen zur Dopingprävention in Abstimmung mit der NADA getroffen.

Die geprüften Sportfachverbände haben auch die Anforderungen an die Schulung ihres (sport-)medizinischen Personals erfüllt, soweit neues Personal eingestellt wurde oder überhaupt beschäftigt wird. Ein nicht unerheblicher Teil der Sportfachverbände schult ihr sportmedizinisches Personal mittlerweile auch im Rahmen der digitalen Anti-Doping-Schulungen der NADA. Dies hat jedoch nicht zu einer Vernachlässigung der DOSB-Tagung oder der Verbandsärztetagung durch die Verbände geführt.

Im Bereich der Mitteilungspflichten bei Bekanntwerden (möglicher) Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen hat die NADA ebenfalls keine Beanstandungen festgestellt.

## C. Vertiefte Prüfung

Im Rahmen der vertieften Prüfung hat die NADA ermittelt, ob

- der Sportfachverband den NADC ordnungsgemäß umgesetzt hat,
- die Anti-Doping-Bestimmungen in seiner Satzung verankert sind,
- die Athletinnen und Athleten an das Anti-Doping-Regelwerk angebunden werden,
- die Rechtsordnung eine nachgelagerte Zuständigkeit des Verbandsgerichts für Anti-Doping-Streitigkeiten vorsieht, und
- die vom Verband verwendeten Schiedsvereinbarungen mit der Muster-Schiedsvereinbarung der NADA übereinstimmen.

Hinweis zu Muster-Schiedsvereinbarungen:

Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) hat mit Wirkung zum 1. Januar 2025 eine neue Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) veröffentlicht. In dieser neuen DIS-SportSchO hat sich unter anderem die Nummerierung der Artikel geändert. Die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) hat deshalb die Muster-Schiedsvereinbarungen, die den Sportfachverbänden zum Download zur Verfügung gestellt werden, entsprechend überarbeitet. Die Überarbeitung betrifft die Verweisung auf Artikel 60 der DIS-SportSchO (Rechtsmittel zum CAS).

Die bisher unterzeichneten Schiedsvereinbarungen behalten ihre Gültigkeit. Es ist nicht erforderlich, alle bereits bestehenden Schiedsvereinbarungen neu abzuschließen. Auch die alten Schiedsvereinbarungen garantieren weiterhin den Rechtsweg zum Deutschen Sportschiedsgericht. Die NADA empfiehlt den Sportfachverbänden, die bestehenden Schiedsvereinbarungen bei der routinemäßigen Erneuerung zu ersetzen. Für neue Schiedsvereinbarungen sind die ab jetzt neu verfügbaren Muster-Schiedsvereinbarungen zu verwenden.

### I. Deutscher Cricket Bund e.V. (DCB)

#### 1. Umsetzung des NADC

Die Anti-Doping-Bestimmungen des DCB (DCB-ADO, Stand 28.03.2025) entsprechen dem NADA-Muster.

#### 2. Verankerung in der Satzung

Der DCB hat seine Satzung als Entwurf eingereicht (Stand: 20.06.2025). Der Entwurf bestimmt den Kampf gegen Doping als Verbandszweck. Die DCB-ADO ist Bestandteil der Satzung. Der

Satzungsentwurf enthält die aus Sicht der NADA erforderlichen Anti-Doping-Regularien und kann demnach beschlossen werden.

### 3. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Der DCB hat die Verfahrensordnung als Entwurf eingereicht (Stand: 20.06.2025). Gemäß § 29 der Verfahrensordnung des DCB ist der Disziplinarausschuss „*das erstinstanzliche Rechtsorgan des DCB*“ und entscheidet „*insbesondere über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Spielordnung und den Laws of Cricket.*“ An dieser Stelle (§ 29) sollte ausdrücklich die Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts für Anti-Doping-Streitigkeiten aufgenommen werden, sowie die Zuständigkeit des Disziplinarausschusses, sofern das Deutsche Sportschiedsgericht im Einzelfall nicht zuständig sein sollte.

### 4. Schiedsvereinbarung

Die vom DCB vorgelegten Muster-Schiedsvereinbarungen für erstinstanzliche Disziplinarverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht entsprechen dem veralteten NADA-Muster, garantieren aber weiterhin den Rechtsweg zum Deutschen Sportschiedsgericht. Für neu abgeschlossene Schiedsvereinbarungen ist seit Februar 2025 das aktualisierte NADA-Muster zu verwenden.

### 5. Ergebnis

Nach Prüfung der Unterlagen des DCB gibt es vonseiten der NADA keine Beanstandungen an dem Satzungsentwurf. Der Entwurf der Verfahrensordnung sowie die Muster-Schiedsvereinbarungen sind hingegen entsprechend den vorstehenden Anmerkungen anzupassen.

## II. Deutscher Eisstock-Verband e.V. (DESV)

### 1. Umsetzung des NADC

Die Anti-Doping-Bestimmungen des DESV (DESV-ADO, Stand 14.05.2021) entspricht der DESV-ADO, die bereits anlässlich des ADB 2020/2021 zur Prüfung vorgelegt wurde. Sie entspricht weiterhin dem NADA-Muster.

### 2. Verankerung in der Satzung

Die DBU-ADO ist Bestandteil der Satzung. Die Satzung des DESV (Stand: 20.05.2023) bestimmt den Kampf gegen Doping als Verbandszweck.

### 3. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung des DESV i.V.m. Artikel 2 Abs. 2 der Verbandsgerichtsordnung des DESV liegt die Sportgerichtsbarkeit „für Anti-Doping-Streitigkeiten“ beim DESV-Sportgericht, sofern das Deutsche Sportschiedsgericht im Einzelfall nicht zuständig sein sollte.

### 4. Schiedsvereinbarung

Die von des DESV vorgelegten Muster-Schiedsvereinbarungen für erstinstanzliche Disziplinarverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht entsprechen dem veralteten NADA-Muster, garantieren aber weiterhin den Rechtsweg zum Deutschen Sportschiedsgericht. Für neu abgeschlossene Schiedsvereinbarungen ist seit Februar 2025 das aktualisierte NADA-Muster zu verwenden.

### 5. Ergebnis

Die Muster-Schiedsvereinbarungen des DESV sind zu aktualisieren. Darüber hinaus gibt es vonseiten der NADA keine Beanstandungen.

## III. Deutsche Eislau Union e.V. (DEU)

### 1. Umsetzung des NADC

Die Anti-Doping-Bestimmungen der DEU (DEU-ADO, Stand 16.12.2020) entspricht der DEU-ADO, die bereits anlässlich des ADB 2020/2021 zur Prüfung vorgelegt wurde. Sie entspricht weiterhin dem NADA-Muster.

### 2. Verankerung in der Satzung

Die DEU-ADO ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Satzung der DEU (Stand: 07.09.2024) bestimmt den Kampf gegen Doping aber als Verbandszweck und verpflichtet den Verband zur Implementierung des Anti-Doping-Regelwerks, insbesondere des NADC.

### 3. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Die DEU unterhält laut § 13 Abs. 1 der Satzung „kein eigenes Schiedsgericht. Rechtsstreitigkeiten werden nach Ablauf der in dieser Satzung geltenden Rechtsmittelfristen grundsätzlich vor den ordentlichen Gerichten verhandelt, soweit keine einvernehmliche Lösung gefunden wird.“ Gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung werden Anti-Doping-Streitigkeiten vor dem Deutschen Sportschiedsgericht verhandelt. Für den Einzelfall, dass das Deutsche Sportschiedsgericht nicht zuständig sein sollte, müsste ein Disziplinarverfahren somit vor den ordentlichen Gerichten geführt werden. Von dort ist kein Rechtsmittel zum Internationalen Sportschiedsgerichtshof CAS zulässig. Das letztinstanzliche Rechtsmittel zum CAS ist jedoch

im Anti-Doping-Regelwerk zwingend vorgeschrieben. Es liegt daher ein erheblicher Mangel vor, der zur ordnungsgemäßen Umsetzung des internationalen Anti-Doping-Regelwerks zwingend behoben werden muss.

#### 4. Schiedsvereinbarung

Die von der DEU vorgelegten Muster-Schiedsvereinbarungen für erstinstanzliche Disziplinarverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht entsprechen dem veralteten NADA-Muster, garantieren aber weiterhin den Rechtsweg zum Deutschen Sportschiedsgericht. Für neu abgeschlossene Schiedsvereinbarungen ist seit Februar 2025 das aktualisierte NADA-Muster zu verwenden.

#### 5. Ergebnis

Dass Anti-Doping-Streitigkeiten der DEU im Fall der Unzuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgericht vor den ordentlichen Gerichten durchzuführen sind, widerspricht erheblich den Vorgaben des Anti-Doping-Regelwerks. Die NADA empfiehlt der DEU deshalb dringend die Einrichtung eines Verbandsgerichts (oder ähnlichen Verbandsorgans) zur etwaigen Durchführung von Disziplinarverfahren.

### IV. Deutscher Hockey Bund e.V. (DHB)

#### 1. Umsetzung des NADC

Die Antidoping-Ordnung des DHB (DHB-ADO) entspricht der DHB-ADO, die bereits anlässlich des ADB 2020/2021 zur Prüfung vorgelegt wurde. Sie entspricht weiterhin dem NADA-Muster.

#### 2. Verankerung in der Satzung

Die DHB-ADO ist Bestandteil der Satzung. Die Satzung des DHB (Stand: 13.07.2023) bestimmt den Kampf gegen Doping als Verbandszweck.

#### 3. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Laut § 33 (2) der Satzung des DHB ist die Anti-Doping-Kommission für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen zuständig, sofern das Deutsche Sportschiedsgericht im Einzelfall nicht zuständig sein sollte.

#### 4. Schiedsvereinbarung

Die vom DHB vorgelegten Muster-Schiedsvereinbarungen für erstinstanzliche Disziplinarverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht entsprechen dem veralteten NADA-Muster, garantieren aber weiterhin den Rechtsweg zum Deutschen

Sportschiedsgericht. Für neu abgeschlossene Schiedsvereinbarungen ist seit Februar 2025 das aktualisierte NADA-Muster zu verwenden.

#### 5. Ergebnis

Die Muster-Schiedsvereinbarungen des DHB sind zu aktualisieren. Darüber hinaus gibt es vonseiten der NADA keine Beanstandungen.

### V. Deutscher Gehörlosen-Sportverband e.V. (DGSV)

#### 1. Umsetzung des NADC

Die Anti-Doping-Bestimmungen des DGSV (DGSV-ADO, Stand: 01.01.2021) entspricht der DGSV-ADO, die bereits anlässlich des ADB 2020/2021 zur Prüfung vorgelegt wurde. Die DGSV-ADO entspricht weiterhin dem NADA-Muster.

#### 2. Verankerung in der Satzung

Die DGSV-ADO ist Bestandteil der Satzung. Die Satzung des DGSV (Stand: 20.11.2021) bestimmt den Kampf gegen Doping als Verbandszweck.

#### 3. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Gemäß § 1 der DGSV-Rechtsordnung ist das Verbandsgericht für Anti-Doping-Streitigkeiten zuständig, sofern das Deutsche Sportschiedsgericht im Einzelfall nicht zuständig sein sollte.

#### 4. Schiedsvereinbarung

Die vom DGSV vorgelegten Muster-Schiedsvereinbarungen für erstinstanzliche Disziplinarverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht entsprechen dem NADA-Muster.

#### 5. Ergebnis

Nach Prüfung der Unterlagen des DGSV gibt es vonseiten der NADA keine Beanstandungen.

### VI. Deutscher Lacrosse Verband e.V. (DLaxV)

#### 1. Umsetzung des NADC

Die Anti-Doping-Bestimmungen des DLaxV (DLaxV-ADO, Stand: 22.01.2021) entspricht dem Muster-Code der NADA. Die DLaxV-ADO entspricht damit den Maßgaben der NADA.

## 2. Verankerung in der Satzung

Die DLaxV-ADO ist Bestandteil der Satzung. Die Satzung des DLaxV (Stand: 18.02.2024) bestimmt den Kampf gegen Doping als Verbundszweck.

## 3. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Gemäß § 3 der Rechtsordnung des DLaxV ist das Verbandsgericht für Anti-Doping-Streitigkeiten zuständig, sofern das Deutsche Sportschiedsgericht im Einzelfall nicht zuständig sein sollte. Der DLaxV hat die Rechtsordnung auf Hinweis der NADA entsprechend geändert, nachdem ursprünglich eine Zuständigkeit des Verbandsgerichts für Anti-Doping-Streitigkeiten ausdrücklich ausgeschlossen war.

## 4. Schiedsvereinbarung

Die vom DLaxV vorgelegten Muster-Schiedsvereinbarungen für erstinstanzliche Disziplinarverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht entsprechen dem NADA-Muster.

## 5. Ergebnis

Der DLaxV hat die Zuständigkeit des Verbandsgerichts für Fälle, in denen das Deutsche Sportschiedsgericht nicht zuständig ist, auf Anti-Doping-Streitigkeiten ausgeweitet. Vonseiten der NADA gibt es daher keine Beanstandungen.

## VII. Deutscher Ringer-Bund e.V. (DRB)

### 1. Umsetzung des NADC

Die Anti-Doping-Bestimmungen des DRB (DRB-ADO, Stand: 01.01.2021) entsprechen der DRB-ADO, die bereits anlässlich des ADB 2020/2021 zur Prüfung vorgelegt wurde. Die DRB-ADO entspricht damit weiterhin den Maßgaben der NADA.

### 2. Verankerung in der Satzung

Gemäß § 2 (5) der DRB-Satzung (Stand: 18.11.2023) ist der Kampf gegen Doping ist als Verbundszweck bestimmt. Die DRB-ADO ist Bestandteil der Satzung.

### 3. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Gemäß § 8 (3) der Rechts- und Strafordnung des DRB ist der „Bundesrechtsausschuss I.“ des DRB für Dopingangelegenheiten zuständig, sofern das Deutsche Sportschiedsgericht im Einzelfall nicht zuständig sein sollte.

#### 4. Schiedsvereinbarung

Die von der DRB vorgelegten Muster-Schiedsvereinbarungen für erstinstanzliche Disziplinarverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht entsprechen dem NADA-Muster.

#### 5. Ergebnis

Nach Prüfung der Unterlagen der DRB gibt es vonseiten der NADA keine Beanstandungen.

### VIII. Deutscher Rasenkraftsport- und Tauziehverband e.V. (DRTV)

#### 1. Umsetzung des NADC

Die Anti-Doping-Bestimmungen des DRTV (DRTV-ADO, Stand: 2021) entsprechen der DRTV-ADO, die bereits anlässlich des ADB 2020/2021 zur Prüfung vorgelegt wurde. Die DRTV-ADO entspricht damit weiterhin den Maßgaben der NADA.

#### 2. Verankerung in der Satzung

Der NADC und die DRTV-ADO sind Bestandteil der Satzung. Laut Satzung des DRTV (Stand: 07.11.2021) ist es insbesondere die Aufgabe des DRTV, „*Gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelwerken mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gegen den Missbrauch von verbotenen Substanzen und Methoden vorzugehen und sich sichtbar für einen sauberen und fairen Sport zu positionieren.*“

#### 3. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Gemäß § 27 der Satzung des DRTV i.V.m. § 1 und § 2 c der Rechts- und Strafordinnung des DRTV. liegt die Sportgerichtsbarkeit für „*Verstöße gegen die Anti-Doping-ordnung*“ beim DRTV-Rechtsausschuss, sofern das Deutsche Sportschiedsgericht im Einzelfall nicht zuständig sein sollte.

#### 4. Schiedsvereinbarung

Die vom DRTV vorgelegten Muster-Schiedsvereinbarungen für erstinstanzliche Disziplinarverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht entsprechen dem veralteten NADA-Muster, garantieren aber weiterhin den Rechtsweg zum Deutschen Sportschiedsgericht. Für neu abgeschlossene Schiedsvereinbarungen ist seit Februar 2025 das aktualisierte NADA-Muster zu verwenden.

#### 5. Ergebnis

Die Muster-Schiedsvereinbarungen sind zu aktualisieren. Darüber hinaus gibt es vonseiten der NADA keine Beanstandungen.

---

## IX. Deutscher Tennis Bund (DTB)

### 1. Umsetzung des NADC

Die Anti-Doping-Bestimmungen des DTB (DTB-ADO, Stand: 10.11.2024) entsprechen der DTB-ADO, die bereits anlässlich des ADB 2020/2021 zur Prüfung vorgelegt wurde. Die DTB-ADO entspricht damit weiterhin den Maßgaben der NADA.

### 2. Verankerung in der Satzung

Die DTB-ADO ist Bestandteil der Satzung. Die Bekämpfung des Dopings ist gemäß § 27 der Satzung des DTB (Stand: 07.11.2021) Aufgabe des DTB.

### 3. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Gemäß § 27 der Satzung des DTB können Sanktionen für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen verhängt werden. Hierzu wird auf die DTB-ADO verwiesen. Weder aus der DTB-ADO noch aus der Disziplinar- oder Sportgerichtsverfahrensordnung ergibt sich jedoch ausdrücklich die Zuständigkeit eines DTB-Verbandsgerichts für Anti-Doping-Streitigkeiten. Es ist daher nicht eindeutig festzustellen welches Organ zuständig wäre, sofern das Deutsche Sportschiedsgericht im Einzelfall nicht zuständig sein sollte.

### 4. Schiedsvereinbarung

Die vom DTB vorgelegten Muster-Schiedsvereinbarungen für erstinstanzliche Disziplinarverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht entsprechen dem veralteten NADA-Muster, garantieren aber weiterhin den Rechtsweg zum Deutschen Sportschiedsgericht. Für neu abgeschlossene Schiedsvereinbarungen ist seit Februar 2025 das aktualisierte NADA-Muster zu verwenden.

### 5. Ergebnis

Der DTB sollte die Zuständigkeit des Disziplinarausschusses zeitnah auf Anti-Doping-Streitigkeiten ausweiten. Die Muster-Schiedsvereinbarungen sind zu aktualisieren. Darüber hinaus gibt es vonseiten

---

## X. Deutscher Tischtennis- Bund (DTTB)

### 1. Umsetzung des NADC

Die Anti-Doping-Bestimmungen des DTTB (DTTB-ADO, Stand: 31.07.2024) entsprechen der DTTB-ADO, die bereits anlässlich des ADB 2020/2021 zur Prüfung vorgelegt wurde. Die DVV-ADO entspricht damit weiterhin den Maßgaben der NADA.

## 2. Verankerung in der Satzung

Die DTTB-ADO ist Bestandteil der Satzung. Die Satzung des DTTB bestimmt den Kampf gegen Doping als Verbandszweck.

## 3. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Gemäß § 46.2 der DTTB-Satzung ist das Sportgericht des DTTB für „*die erstinstanzliche Ahndung aller Verstöße, die im Zusammenhang mit der Anti-Doping-Ordnung (ADO) stehen, soweit nicht die Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts gemäß ADO gegeben ist*“. Dies entspricht den Maßgaben der NADA.

## 4. Schiedsvereinbarung

Die vom DTTB vorgelegte Muster-Schiedsvereinbarung für erstinstanzliche Disziplinarverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht entspricht dem NADA-Muster.

## 5. Ergebnis

Nach Prüfung der Unterlagen des DTTB gibt es vonseiten der NADA keine Beanstandungen.

# XI. Deutscher Sportakrobatik Bund (DSAB)

## 1. Umsetzung des NADC

Die Anti-Doping-Bestimmungen des DSAB (DSAB-ADO, Stand: 01.01.2021) entsprechen der DSAB-ADO, die bereits anlässlich des ADB 2020/2021 zur Prüfung vorgelegt wurde. Die DSAB-ADO entspricht damit weiterhin den Maßgaben der NADA.

## 2. Verankerung in der Satzung

Die DSAB-ADO ist Bestandteil der Satzung. Die Satzung des DSAB (Stand: 02.06.2023) bestimmt den Kampf gegen Doping als Verbandszweck.

## 3. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Gemäß § 20 der Satzung des DSAB i. V. m. § 5 der Rechts- und Strafordinnung (Stand: 01.01.2021) ist das Schiedsgericht des DSAB für „*Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DSAB ist in 1. Instanz*“ zuständig sofern das Deutsche Sportschiedsgericht im Einzelfall nicht zuständig sein sollte.

## 4. Schiedsvereinbarung

Die vom DSAB vorgelegten Muster-Schiedsvereinbarungen für erstinstanzliche Disziplinarverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht entsprechen dem veralteten NADA-Muster, garantieren aber weiterhin den Rechtsweg zum Deutschen

Sportschiedsgericht. Für neu abgeschlossene Schiedsvereinbarungen ist seit Februar 2025 das aktualisierte NADA-Muster zu verwenden.

## 5. Ergebnis

Die Muster-Schiedsvereinbarungen sind zu aktualisieren. Darüber hinaus gibt es vonseiten der NADA keine Beanstandungen.

## XII. Deutscher Squash Verband e.V. (DSQV)

### 1. Umsetzung des NADC

Der DSQV hat eine Anti-Doping-Ordnung (DSQV-ADO, Stand: 20. Februar 2021) eingereicht, die Kommentare aus internen Bearbeitungsprozessen enthält. Die DSQV-ADO entspricht zwar den Maßgaben der NADA, sollte allerdings bereinigt und in eine finale Fassung gebracht werden.

### 2. Verankerung in der Satzung

Die DSQV-ADO ist Bestandteil der Satzung. Die Satzung des DSQV (Stand: 2023) bestimmt „*die Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden*“ als Verbandszweck.

### 3. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Gemäß § 21 der Satzung des DSQV i. V. m. § 8 Abs. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DSQV ist die Spruchkammer des DSQV zuständig bei „*h) Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen des DSQV und der Deutschen Squash Liga*“ (also auch der DSQV-ADO), sofern keine wirksame Schiedsvereinbarung zum Deutschen Sportschiedsgericht vorliegt. Dies entspricht den Maßgaben der NADA.

### 4. Schiedsvereinbarung

Die vom DSQV vorgelegte Muster-Schiedsvereinbarung für erstinstanzliche Disziplinarverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht entspricht dem veralteten NADA-Muster, garantieren aber weiterhin den Rechtsweg zum Deutschen Sportschiedsgericht. Für neu abgeschlossene Schiedsvereinbarungen ist seit Februar 2025 das aktualisierte NADA-Muster zu verwenden.

## 5. Ergebnis

Die Muster-Schiedsvereinbarungen sind zu aktualisieren. Darüber hinaus gibt es vonseiten der NADA keine Beanstandungen.

## D. Zusatz: Hinweis auf Einzelfälle

Zusätzlich zu der vertieften Prüfung weist die NADA auf folgende Einzelfälle hin, die im Bezugszeitraum aufgetreten sind:

### I. Deutscher Boxsport- Verband (DBV)

Bereits im Anti-Doping-Bericht 2024 hat die NADA auf einen Einzelfall des DBV hingewiesen, in dem eine nicht ordnungsgemäße Anbindung eines Athleten an das Deutsche Sportschiedsgericht dazu führt, dass die NADA bei der Anti-Doping-Kommission des DBV ein Disziplinarverfahren einleiten musste. Im September 2023 hat die Anti-Doping-Kommission eine rechtsfehlerhafte Entscheidung erlassen, gegen die die NADA das Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt hat. Der CAS hat mit Entscheidung vom 17.12.2024 (CAS 2023/A/10024) die Entscheidung der Anti-Doping-Kommission des DBV aufgehoben und den Athleten gesperrt.

Der DBV hat in diesem Verfahren einerseits die ordnungsgemäße Anbindung eines Athleten an das Deutsche Sportschiedsgericht nicht sichergestellt, was auf ein dem Verband zuzurechnendes Handeln zurückzuführen ist. Andererseits war vor Einleitung des Disziplinarverfahrens nicht eindeutig geklärt, welches Disziplinarorgan erstinstanzlich zuständig ist. Schließlich hat die Anti-Doping-Kommission eine Entscheidung getroffen, die nach Ansicht des CAS den geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (insbesondere DBV-ADO und NADC) zuwiderlief. Der CAS ist in seiner Entscheidung dementsprechend den Anträgen der NADA gefolgt und hat eine Sperre verhängt.

Mit rechtskräftiger Entscheidung des CAS vom 17.12.2024 wurde festgestellt, dass der DBV die Anbindung eines Athleten an das Deutsche Sportschiedsgericht versäumt sowie erhebliche Mängel bei der Umsetzung des Anti-Doping-Regelwerks im Rahmen des erstinstanzlichen Disziplinarverfahrens vor der Anti-Doping-Kommission des DBV gezeigt hat.

### II. Deutscher Dart Verband (DDV)

Der DDV hat im Jahr 2024 ein Ergebnismanagementverfahren gegen einen Athleten wegen des Vorhandenseins der Verbotenen Substanz Carboxy-THC in einer Urinprobe geführt. Das Verbandsgericht des DDV war hierbei nicht in der Lage, ein zügiges Verfahren zu führen, das den Ansprüchen an das Anti-Doping-Regelwerk genügte. Nur durch erhebliche Einwirkung der NADA konnte schließlich eine NADC-konforme Entscheidung herbeigeführt werden, die mittlerweile rechtskräftig ist.

Der DDV hat mittlerweile das Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahren an die NADA übertragen. Der vorstehende Hinweis ist daher nur informatorischer Natur, verdeutlicht aber die Problematik von ausschließlich verbandsintern geführten Ergebnismanagementverfahren.

### III. Deutscher Hockey Bund (DHB)

Der DHB hat im Jahr 2024 ebenfalls ein Ergebnismanagementverfahren gegen einen Athleten wegen des Vorhandenseins der Verbotenen Substanz Carboxy-THC in einer Urinprobe geführt. Das Verbandsgericht des DHB war hierbei ebenfalls nicht in der Lage, ein zügiges Verfahren zu führen, das den Ansprüchen an das Anti-Doping-Regelwerk genügte. Nur durch erhebliche Einwirkung der NADA konnte schließlich eine NADC-konforme Entscheidung herbeigeführt werden, die mittlerweile rechtskräftig ist.

Der DHB hat das Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahren noch nicht an die NADA übertragen. Dies ist aber zum Jahreswechsel 2025/2026 beabsichtigt. Die NADA empfiehlt dem DHB dringend, die Übertragung nunmehr vorzunehmen, um eine ordnungsgemäße Durchführung von Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahren sicherzustellen.

## E. Fazit

Die Auswertung der Erhebungsbögen der nationalen Sportfachverbände durch NADA, BMI und BVA bilden die zentrale Qualitätsüberprüfung der Anti-Doping-Maßnahmen im deutschen Sport. Die Informationen und Auskünfte der Sportfachverbände dienen als Grundlage dafür, Art, Umfang und Qualität der Anti-Doping-Arbeit der nationalen Sportfachverbände nachzuvollziehen. Die Mitarbeit der Sportfachverbände an diesem Qualitätsmanagementprozess ist konstant auf einem guten Niveau. Vor allem der etablierte Prüfprozess ist transparent und nachvollziehbar. Inhaltlich ist die Anti-Doping-Arbeit der Sportfachverbände professionell und zielorientiert.

Die Prüfung der Dopingpräventionskonzepte und -maßnahmen der Sportfachverbände zeigen, dass alle Sportfachverbände die strukturierten und umfassenden Dopingpräventionsangebote der NADA nutzen und für ihren Zuständigkeitsbereich ordnungsgemäß umsetzen. Allerdings müssen wiederkehrende Qualitätssicherungsmaßnahmen, wie die Jahresgespräche zur Dopingprävention auch weiterhin zum festen Pflichttermin für die Sportfachverbände werden.

---

Darüber hinaus haben die Verbände weit überwiegend die regelmäßigen Schulungsangebote für Verbandsärztinnen und -ärzte zum Thema Anti-Doping genutzt. Zukünftig wird die NADA das Schulungsangebot für Athletenbetreuerinnen und Athletenbetreuer weiter ausbauen.

Die umfassenden, vertieften Überprüfungen veranschaulichten ebenfalls gute Ergebnisse. Einzelfälle zeigen jedoch, dass nicht nur die Etablierung der Anti-Doping Regelwerke von WADA und NADA in die Verbandssatzungen und Ordnungen eine ordnungsgemäße, regelkonforme Anti-Doping Arbeit gewährleisten.

Vielmehr müssen die Verbände die Anbindung ihrer Athletinnen und Athleten durch den Abschluss valider und aktueller Schieds- und Athletenvereinbarungen etablieren und – soweit sie das Ergebnismanagementverfahren noch selbst durchführen – WADC- und NADC-konform agieren. Gelingt dies nicht, ist zur Einhaltung von internationalen Compliance-Vorgaben ein hoher administrativer und ggf. finanzieller Aufwand von den Sportfachverbänden zu erbringen.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass das Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahren gemäß NADC und seiner Ausführungsbestimmungen komplex ist und die NADA daher weiterhin allen Verbänden dringend empfiehlt, diese Verfahren der NADA zu übertragen.

Gez.

Bonn, den 30.09.2025

Dr. Lars Mortsleifer  
Ressortleiter Recht  
Vorstandsmitglied der NADA

## TEIL III Prüfung des BVA

### A. Ergebnisse

In der folgenden tabellarischen Verbandsbewertung des BVA wurden die Voten der NADA aus Teil II dieses Berichts, die eigenen Prüfergebnisse des BVA sowie weitere aus Rückfragen oder Änderungsmittelungen gewonnene Erkenntnisse berücksichtigt. Hierbei wird von einer allzu kleinteiligen Darstellung einzelner Beanstandungen im Verlauf des Prüfprozesses abgesehen und, sofern die Behebung seitens des Verbands zeitnah erfolgt ist, jeweils zusammengefasst als Ergebnis „Keine Beanstandung“ ausgewiesen.

#### I. Olympische Sportfachverbände (Sommersport)

##### 1. Deutscher Badminton-Verband e.V. (DBV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung des NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten zu Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung der Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung der Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2021 geprüft. Seitdem gibt der DBV in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DBV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DBV erhält eine UB-Antidoping.

##### 2. Deutscher Basketball Bund e.V. (DBB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2021 geprüft. Seitdem gibt der DBB in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DBB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DBB erhält eine UB-Antidoping.

### 3. Deutscher Boxsport-Verband e.V. (DBV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke sowie die rechtssichere Bindung und Unterwerfung der Athleten/Athletinnen an/unter den NADC wurde aus Anlass des von der NADA unter D.I. aufgeführten Einzelfallverstoßes 2024 erneut vertieft geprüft. Der DBV hat die aufgegebenen Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DBV erhält eine UB-Antidoping.

### 4. Deutscher Fechter-Bund e.V. (DFB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2023 geprüft. Seitdem gibt der DFB in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DFB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DFB erhält eine UB-Antidoping.

5. Bundesverband Deutscher Gewichtheber e.V. (BVDG)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2024 geprüft. Der BVDG hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der BVDG erhält eine UB-Antidoping.

6. Deutscher Golf Verband e.V. (DGV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2024 geprüft. Der DGV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DGV erhält eine UB-Antidoping.

7. Deutscher Handballbund e.V. (DHB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2022 geprüft. Seitdem gibt der DHB in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DHB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DHB erhält eine UB-Antidoping.

#### 8. Deutscher Hockey-Bund e.V. (DHB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Der DHB wurde einer vertieften Prüfung unterzogen. Hierzu wurden im Hinblick auf die Antidoping-Fördervoraussetzungen des BMI sämtliche relevanten Verbandsunterlagen, aktuell verwendete Muster von Verträgen und Erklärungen sowie Einzelnachweise zu Athleten/Athletinnen und Betreuern/Betreuerinnen angefordert und geprüft (s. Teil I C.). Der DHB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DHB erhält eine UB-Antidoping.

#### 9. Deutscher Judo-Bund e.V. (DJB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2021 geprüft. Seitdem gibt der DJB in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DJB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DJB erhält eine UB-Antidoping.

10. Deutscher Kanu-Verband e.V. (DKV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2023 geprüft. Seitdem gibt der DKV in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DKV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DKV erhält eine UB-Antidoping.

11. Deutscher Leichtathletik-Verband e.V. (DLV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2024 geprüft. Der DLV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DLV erhält eine UB-Antidoping.

## 12. Bund Deutscher Radfahrer e.V. (BDR)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2021 geprüft. Seitdem gibt der BDR in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der BDR hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der BDR erhält eine UB-Antidoping.

## 13. Deutsches Olympiade-Komitee für Reiterei/Fédération Equestre Nationale (DOKR/FN)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2024 geprüft. Die FN/das DOKR hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Die FN/das DOKR erhält eine UB-Antidoping.

## 14. Deutscher Ringer-Bund e.V. (DRB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Der DRB wurde einer vertieften Prüfung unterzogen. Hierzu wurden im Hinblick auf die Antidoping-Fördervoraussetzungen des BMI sämtliche relevanten Verbandsunterlagen, aktuell verwendete Muster von Verträgen und Erklärungen sowie Einzelnachweise zu Athleten/Athletinnen und Betreuern/Betreuerinnen angefordert und geprüft (s. Teil I C.). Der DRB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DRB erhält eine UB-Antidoping.

#### 15. Deutscher Rollsport und Inline-Verband (DRIV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2021 geprüft. Seitdem gibt der DRIV in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DRIV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DRIV erhält eine UB-Antidoping.

#### 16. Deutscher Ruderverband e.V. (DRV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2021 geprüft. Seitdem gibt der DRV in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt.

Der DRV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DRV erhält eine UB-Antidoping.

#### 17. Deutscher Rugby-Verband e.V. (DRV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2022 vertieft geprüft. Seitdem gibt der DRV in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DRV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DRV erhält eine UB-Antidoping.

#### 18. Deutscher Schützenbund e.V. (DSB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2021 geprüft. Seitdem gibt der DSB in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DSB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DSB erhält eine UB-Antidoping.

## 19. Deutscher Schwimm-Verband e.V. (DSV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2021 geprüft. Seitdem gibt der DSV in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DSV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DSV erhält eine UB-Antidoping.

## 20. Deutscher Segler-Verband e.V. (DSV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2021 geprüft. Seitdem gibt der DSV in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DSV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DSV erhält eine UB-Antidoping.

## 21. Deutsche Taekwondo Union e.V. (DTU)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung

3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2021 geprüft. Seitdem gibt die DTU in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Die DTU hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Die DTU erhält eine UB-Antidoping

## 22. Deutscher Tennis Bund e.V. (DTB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Der DTB wurde einer vertieften Prüfung unterzogen. Hierzu wurden im Hinblick auf die Antidoping-Fördervoraussetzungen des BMI sämtliche relevanten Verbandsunterlagen, aktuell verwendete Muster von Verträgen und Erklärungen sowie Einzelnachweise zu Athleten/Athletinnen und Betreuern/Betreuerinnen angefordert und geprüft (s. Teil I C.).

zu FV 1: Dem DTB wurde aufgegeben, seine Disziplinarordnung im Hinblick auf die Sicherstellung einer eigenen Verbandsgerichtsgerichtsbarkeit bei Anti-Doping-Streitigkeiten in Abstimmung mit der NADA zeitnah anzupassen. Der DTB hat daraufhin eine mit der NADA abgestimmte Beschlussfassung vorgelegt.

Abgesehen davon hat der DTB alle Maßgaben zu den FV 2-6 umgesetzt. Die Maßgaben wurden somit umgesetzt und bedürfen zum Teil (hier: Verabschiedung der geänderten Disziplinarordnung) noch der Umsetzung.

Ergebnis: Der DTB erhält eine UB-Antidoping unter Vorbehalt.

## 23. Deutscher Tischtennis-Bund e.V. (DTTB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Der DTTB wurde einer vertieften Prüfung unterzogen. Hierzu wurden im Hinblick auf die Antidoping-Fördervoraussetzungen des BMI sämtliche relevanten Verbandsunterlagen, aktuell verwendete Muster von Verträgen und Erklärungen sowie Einzelnachweise zu Athleten/Athletinnen und Betreuern/Betreuerinnen angefordert und geprüft (s. Teil I C.). Der DTTB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DTTB erhält eine UB-Antidoping.

## 24. Deutsche Triathlon Union e.V. (DTU)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2021 geprüft. Seitdem gibt die DTU in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Die DTU hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Die DTU erhält eine UB-Antidoping.

## 25. Deutscher Turner-Bund e.V. (DTB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung

3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2021 geprüft. Seitdem gibt der DTB in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DTB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DTB erhält eine UB-Antidoping.

#### 26. Deutscher Volleyball-Verband e.V. (DVV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2024 geprüft. Der DVV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DVV erhält eine UB-Antidoping.

#### 27. Deutscher Wellenreitverband e.V. (DWV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2021 geprüft. Seitdem gibt der DWV in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen

ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DWV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DWV erhält eine UB-Antidoping.

## II. Olympische Sportfachverbände (Wintersport)

### 28. Bob- und Schlittenverband für Deutschland e.V. (BSD)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2023 geprüft. Der BSD hat die Maßgaben umgesetzt. Seitdem gibt der BSD in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der BSD hat die Maßgaben umgesetzt. Der BSD hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der BSD erhält eine UB-Antidoping.

### 29. Deutscher Curling-Verband e.V. (DCV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2021 geprüft. Seitdem gibt der DCV in den jährlichen Erhebungsbögen für die

Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt.

Der DCV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DCV erhält eine UB-Antidoping.

### 30. Deutscher Eishockey-Bund e.V. (DEB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Betreuer Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2021 geprüft. Seitdem gibt der DEB in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DEB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DEB erhält eine UB-Antidoping.

### 31. Deutsche Eislau-Union e.V. (DEU)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Der DEU wurde einer vertieften Prüfung unterzogen. Hierzu wurde im Hinblick auf die Antidoping-Fördervoraussetzungen des BMI sämtliche relevanten Verbandsunterlagen, aktuell verwendete Muster von Verträgen und Erklärungen sowie Einzelnachweise zu Athleten und Athletinnen und Betreuern/ Betreuerinnen angefordert und geprüft (s. Teil I C.).

zu FV 1: Der DEU wurde aufgegeben, im Hinblick auf Anti-Doping-Streitigkeiten ein eigenes Schiedsgericht sicherzustellen und in Abstimmung mit der NADA eine entsprechende Satzungsregelung neu aufzunehmen.

Abgesehen davon hat die DEU alle Maßgaben zu den FV 2-6 umgesetzt. Die Maßgaben wurden somit umgesetzt und bedürfen zum Teil (hier: Sicherstellung eines eigenen Schiedsgerichts und entsprechende Anpassung der Verbandsatzung) noch der Umsetzung.

Ergebnis: Die DEU erhält eine UB-Antidoping unter Vorbehalt.

### 32. Deutsche Eisschnelllauf- und Shorttrack-Gemeinschaft e.V. (DESG)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2021 geprüft. Seitdem gibt der DESG in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Die DESG hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Die DESG erhält eine UB-Antidoping.

### 33. Deutscher Skiverband e.V. (DSV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2021 geprüft. Seitdem gibt der DSV in den jährlichen Erhebungsbögen für die

Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DSV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DSV erhält eine UB-Antidoping.

#### 34. Snowboard Verband Deutschland e.V. (SVD)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2024 geprüft. Der SVD hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der SVD erhält eine UB-Antidoping.

### III. Nichtolympische Sportfachverbände

#### 35. Bundesfachverband für Kickboxen e.V. (WAKO Deutschland)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2021 geprüft. Seitdem gibt die WAKO in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Die WAKO hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Die WAKO erhält eine UB-Antidoping.

## 36. Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer e.V. (BVDK)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2021 geprüft. Seitdem gibt der BVDK in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der BVDK hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der BVDK erhält eine UB-Antidoping.

## 37. Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V. (CCVD)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2021 geprüft. Seitdem gibt der CCVD in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der CCVD hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der CCVD erhält eine UB-Antidoping.

## 38. Deutsche Billard-Union e.V. (DBU)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche tätige Personen	Keine Beanstandung

3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2024 vertieft geprüft.

Die DBU hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Die DBU erhält eine UB-Antidoping.

#### 39. Deutscher Dart-Verband e.V. (DDV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2022 vertieft geprüft. Seitdem gibt der DDV in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DDV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DDV erhält eine UB-Antidoping.

#### 40. Deutscher Eisstock-Verband e.V. (DESV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Der DESV wurde einer vertieften Prüfung unterzogen. Hierzu wurden im Hinblick auf die Antidoping-Fördervoraussetzungen des BMI sämtliche relevanten Verbandsunterlagen,

aktuell verwendete Muster von Verträgen und Erklärungen sowie Einzelnachweise zu Athleten/Athletinnen und Betreuern/Betreuerinnen angefordert und geprüft (s. Teil I C.). Der DESV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DESV erhält eine UB-Antidoping.

#### 41. Deutscher Ju-Jutsu-Verband (DJJV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2023 geprüft. Seitdem gibt der DJJV in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DJJV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DJJV erhält eine UB-Antidoping.

#### 42. Deutscher Karate Verband e.V. (DKV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2021 geprüft. Seitdem gibt der DKV in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DKV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DKV erhält eine UB-Antidoping.

## 43. Deutscher Kegler- und Bowlingbund (DKB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2024 geprüft. Der DKB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DKB erhält eine UB-Antidoping.

## 44. Deutscher Minigolfsport Verband e.V. (DMV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2021 geprüft. Seitdem gibt der DMV in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DMV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DMV erhält eine UB-Antidoping.

## 45. Deutscher Pétanque Verband (DPV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2021 geprüft. Seitdem gibt der DPV in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DPV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DPV erhält eine UB-Antidoping.

#### 46. Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband (DRTV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Der DRTV wurde einer vertieften Prüfung unterzogen. Hierzu wurden im Hinblick auf die Antidoping-Fördervoraussetzungen des BMI sämtliche relevanten Verbandsunterlagen, aktuell verwendete Muster von Verträgen und Erklärungen sowie Einzelnachweise zu Athleten/Athletinnen und Betreuern/Betreuerinnen angefordert und geprüft (s. Teil I C.). Der DRTV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DRTV erhält eine UB-Antidoping.

#### 47. Deutscher Schachbund (DSB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2024 geprüft. Der DSB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DSB erhält eine UB-Antidoping.

## 48. Deutscher Sportakrobatik Bund (DSAB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Der DSAB wurde einer vertieften Prüfung unterzogen. Hierzu wurden im Hinblick auf die Antidoping-Fördervoraussetzungen des BMI sämtliche relevanten Verbandsunterlagen, aktuell verwendete Muster von Verträgen und Erklärungen sowie Einzelnachweise zu Athleten/Athletinnen und Betreuern/Betreuerinnen angefordert und geprüft (s. Teil I C.). Der DSAB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DSAB erhält eine UB-Antidoping.

## 49. Deutscher Tanzsportverband (DTV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Beanstandung behoben, s. Anmerkung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Beanstandung behoben, s. Anmerkung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2024 geprüft. Der DTV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DTV erhält eine UB-Antidoping.

## 50. Deutscher Wasserski- und Wakeboard Verband (DWWV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung

5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2024 geprüft. Der DWWV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DWWV erhält eine UB-Antidoping.

#### 51. Floorball- Verband Deutschland (FVD)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2021 geprüft. Seitdem gibt der FVD in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der FVD hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der FVD erhält eine UB-Antidoping.

### IV. Vorübergehend olympische Sportfachverbände

#### 52. American Football Verband Deutschland (AFVD)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2024 geprüft

Der AFVD hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der AFVD erhält eine UB-Antidoping.

### 53. Deutscher Baseball und Softball Verband e.V. (DBV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2021 geprüft. Seitdem gibt der DBV in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DBV hat die Maßgaben umgesetzt

Ergebnis: Der DBV erhält eine UB-Antidoping.

### 54. Deutscher Cricket Bund e.V. (DCB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Der Deutsche Cricket Bund e.V. wurde zum 01.01.2025 neu in die Förderung des BMI aufgenommen. Aus diesem Grund wurde der Verband in Absprache mit BMI und NADA zur vertieften Prüfung ausgewählt. Hierzu wurden im Hinblick auf die Antidoping-Fördervoraussetzungen des BMI sämtliche relevanten Verbandsunterlagen, aktuell verwendete Muster von Verträgen und Erklärungen sowie Einzelnachweise zu Athleten/Athletinnen und Betreuern/Betreuerinnen angefordert und geprüft (s. Teil I C.). Die Unterlagen und Auskünfte entsprechen den Anforderungen.

Der DCB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DCB erhält eine UB-Antidoping

#### 55. Deutscher Lacrosse Verband e.V. (DLaxV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Der Deutsche Lacrosse Verband e.V. wurde zum 01.01.2025 neu in die Förderung des BMI aufgenommen. Aus diesem Grund wurde der Verband in Absprache mit BMI und NADA zur vertieften Prüfung ausgewählt. Hierzu wurden im Hinblick auf die Antidoping-Fördervoraussetzungen des BMI sämtliche relevanten Verbandsunterlagen, aktuell verwendete Muster von Verträgen und Erklärungen sowie Einzelnachweise zu Athleten/Athletinnen und Betreuern/Betreuerinnen angefordert und geprüft (s. Teil I C.).

zu FV 1: Dem DLaxV wurde aufgegeben, seine Rechtsordnung im Hinblick auf die Sicherstellung einer eigenen Verbandsgerichtsgerichtsbarkeit bei Anti-Doping-Streitigkeiten in Abstimmung mit der NADA zeitnah anzupassen. Der DLaxV hat daraufhin eine mit der NADA abgestimmte Beschlussfassung vorgelegt.

Abgesehen davon hat der DLaxV alle Maßgaben zu den FV 2-6 umgesetzt. Die Maßgaben wurden somit umgesetzt und bedürfen zum Teil noch der Umsetzung (hier: Beschluss der angepassten Rechtsordnung).

Ergebnis: Der DLaxV erhält eine UB-Antidoping unter Vorbehalt.

#### 56. Deutscher Squash-Verband e.V. (DSQV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung

5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Der DSQV wurde einer vertieften Prüfung unterzogen. Hierzu wurden im Hinblick auf die Antidoping-Fördervoraussetzungen des BMI sämtliche relevanten Verbandsunterlagen, aktuell verwendete Muster von Verträgen und Erklärungen sowie Einzelnachweise zu Athleten/Athletinnen und Betreuern/Betreuerinnen angefordert und geprüft (s. Teil I C.). Der DSQV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DSQV erhält eine UB-Antidoping.

## V. Behindertensportverbände

### 57. Deutscher Behindertensportverband e.V. (DBS)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde zuletzt 2021 geprüft. Seitdem gibt der DBS in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DBS hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DBS erhält eine UB-Antidoping.

### 58. Deutscher Gehörlosen-Sportverband e.V. (DGS)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung

6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung
---	-----------------------------------	--------------------

Der DGS wurde einer vertieften Prüfung unterzogen. Hierzu wurden im Hinblick auf die Antidoping-Fördervoraussetzungen des BMI sämtliche relevanten Verbandsunterlagen, aktuell verwendete Muster von Verträgen und Erklärungen sowie Einzelnachweise zu Athleten/Athletinnen und Betreuern/Betreuerinnen angefordert und geprüft (s. Teil I C.). Der DGS hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DGS erhält eine UB-Antidoping.

## VI. Verbände mit besonderen Aufgaben (VmbA)

VmbA sind nur teilweise zur Umsetzung des NADC verpflichtet und unterliegen auch nicht den Fördervoraussetzungen „Antidoping“ des BMI. Sie sind jedoch verpflichtet, die Athleten und Athletinnen sowie die Athletenbetreuer und Athletenbetreuerinnen an den NADC21 anzubinden und die Anti-Doping-Auflagen in ihren Zuwendungsbescheiden (Anlage 2) umzusetzen. Die Einhaltung dieser Auflagen wird mit einem gesonderten Erhebungsbogen geprüft.

### 59. Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband e.V. (adh)

K	Klauseln im Zuwendungsbescheid	Ergebnis
1	Anbindung Athleten/-innen und Athletenbetreuer/ -innen an den NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen (im Sinne der Klauseln im Zuwendungsbescheid) sowie Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
3	Dokumentations- und Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung

zu K 1: Die Anbindung der Athleten/-innen sowie Athletenbetreuer/-innen an den NADC21 wurde zuletzt 2021 von der NADA geprüft. Seitdem gibt der adh in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der adh hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der adh erhält eine UB-Antidoping.

## 60. Deutscher-Jugendkraft-Sportverband e.V. (DJK)

K	Klauseln im Zuwendungsbescheid	Ergebnis
1	Anbindung Athleten/-innen und Athletenbetreuer/ -innen an den NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen (im Sinne der Klauseln im Zuwendungsbescheid) sowie Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
3	Dokumentations- und Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung

zu K 1: Die Anbindung der Athleten/-innen sowie Athletenbetreuer/-innen an den NADC21 wurde zuletzt 2021 von der NADA geprüft. Seitdem gibt der DJK in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der DJK hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DJK erhält eine UB-Antidoping.

## 61. Deutsches Polizeisportkuratorium e.V. (DPSK)

K	Klauseln im Zuwendungsbescheid	Ergebnis
1	Anbindung Athleten/-innen und Athletenbetreuer/ -innen an den NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche tätige Personen (im Sinne der Klauseln im Zuwendungsbescheid) sowie Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
3	Dokumentations- und Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung

zu K 1: Die Anbindung der Athleten/-innen sowie Athletenbetreuer/-innen an den NADC21 wurde zuletzt 2021 von der NADA geprüft. Seitdem gibt das DPSK in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Das DPSK hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Das DPSK erhält eine UB-Antidoping.

## 62. MAKKABI Deutschland e.V. (MAKKABI)

K	Klauseln im Zuwendungsbescheid	Ergebnis
1	Anbindung Athleten/-innen und Athletenbetreuer/ -innen an den NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung

2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen (im Sinne der Klauseln im Zuwendungsbescheid) sowie Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
3	Dokumentations- und Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung

zu K 1: Die Anbindung der Athleten/-innen sowie Athletenbetreuer/-innen an den NADC 21 wurde zuletzt 2021 von der NADA geprüft. Seitdem gibt MAKKABI in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. MAKKABI hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: MAKKABI erhält eine UB-Antidoping.

#### 63. RKB „Solidarität“ 1896 Deutschland e.V. (RKB)

K	Klauseln im Zuwendungsbescheid	Ergebnis
1	Anbindung Athleten/-innen und Athletenbetreuer/-innen an den NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen (im Sinne der Klauseln im Zuwendungsbescheid) sowie Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
3	Dokumentations- und Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung

zu K1: Die Anbindung der Athleten/-innen sowie Athletenbetreuer/-innen an den NADC21 wurde zuletzt 2021 von der NADA geprüft. Seitdem gibt der RKB in den jährlichen Erhebungsbögen für die Antidoping-Berichte regelmäßig rechtsverbindliche Erklärungen zu etwaigen Änderungen ab. Damit wird eine anlassbezogene, individuelle Prüfung durch die NADA sichergestellt. Der RKB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der RKB erhält eine UB-Antidoping.

## B. Fazit

Die etablierte arbeitsteilige Zusammenarbeit zwischen dem Bundesverwaltungsamt (BVA) und der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) hat sich für den vorliegenden Anti-Doping-Bericht erneut als wirksames und effizientes Instrument zur Sicherung der Antidopingstandards im Spitzensport erwiesen. Dies sowohl mit Blick auf die Durchführung der Prüfverfahren als auch die abschließende Ergebnisbewertung.

Die Kommunikation mit den Sportfachverbänden verlief weiterhin gut. Die Bereitstellung der relevanten Informationen und Unterlagen erfolgte seitens der Verbände überwiegend fristgerecht. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Umsetzung der Fördervoraussetzungen seitens der Sportfachverbände im Bereich Antidoping weiterhin auf professionellem Niveau erfolgt. Die Verbände setzen die an sie gestellten Anforderungen verantwortungsvoll um.

Die Feststellung und Behebung von Beanstandungen im laufenden Verfahren zeigen, dass der bestehende Prüf- und Beratungsmechanismus seitens BVA und NADA wirksam greift.

Gleichwohl waren auch die diesjährigen Prüfungen für BVA und NADA mit einem deutlichen Prüf- und Beratungsaufwand verbunden. Dies betraf zum einen die neu in die Bundesförderung aufgenommenen Verbände, die regelmäßig in besonderer Weise gefordert sind, die für sie neu hinzugetretenen Fördervoraussetzungen „Antidoping“ in einem überschaubaren Zeitrahmen umzusetzen. Auch die Prüfungen der übrigen Verbände ergaben in vielen Fällen kleinere Beanstandungen. Diese waren kurzfristig im Verlauf des Prüfprozesses zu beheben, um ein abschließendes positives Prüfergebnis und damit die Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung „Antidoping“ sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund ist die Beibehaltung des jährlichen Prüfturnus aus Sicht des BVA sinnvoll und notwendig, um das erreichte Niveau zu erhalten. Gleichzeitig wird das gesamte Verfahren mit Blick auf Praxistauglichkeit, Verfahrensökonomie und Compliance kontinuierlich weiterentwickelt. Im Sinne einer effizienten, fairen und praxisnahen Umsetzung begrenzen BVA und NADA den Aufwand für die Verbände auf das zwingend erforderliche Maß.

Zusammengefasst erfüllen von den 63 geprüften bundesgeförderten Sportfachverbänden, darunter 5 Verbände mit besonderen Aufgaben, 60 die Fördervoraussetzungen „Antidoping“ bzw. die Antidopingklauseln der Zuwendungsbescheide vollumfänglich. Sie erhalten daher für eine weitere Förderung im Haushaltsjahr 2026 die Unbedenklichkeitsbescheinigung „Antidoping“.

Bei 3 Sportfachverbänden (Deutscher Tennis Bund e.V., Deutscher Lacrosse Verband e.V. und Deutsche Eislauf-Union e.V.) hat die Prüfung ergeben, dass noch einzelne Änderungen in der Disziplinar-/Rechtsordnung bzw. Verbandssatzung erforderlich sind. Sie erhalten für das Haushaltsjahr 2026 ebenfalls eine Unbedenklichkeitsbescheinigung „Antidoping“ unter dem Vorbehalt, die Anpassungen innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens verbindlich umzusetzen.

Wegen zeitweiser ungeklärter Vertretungsbefugnis wurde die Prüfung des Deutschen Verbandes für Modernen Fünfkampf e.V. zunächst ausgesetzt. Nur aufgrund der Wiederherstellung einer rechtlich legitimierten Verbandsvertretung im September 2025 erhält der Verband ebenfalls eine Unbedenklichkeitsbescheinigung „Antidoping“ unter dem Vorbehalt, die Erfüllung der Fördervoraussetzungen „Antidoping“ innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens nachzuweisen.

Im Auftrag

Köln, 30.09.2025



Annette Beaumart  
Abteilungsleiterin Zuwendungsmanagement

---

## Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Fördervoraussetzungen für Bundessportfachverbände (Olympischer, Nicht-Olympischer und Vorübergehend Olympischer Sport) i. d. F. v. 08.01.2021 ..... VI

Anhang 2: Antidoping-Zuwendungsklausel „Verbände mit besonderer Aufgabenstellung“ ..IX

---

## Anhang 1: Fördervoraussetzungen für Bundessportfachverbände (Olympischer, Nicht-Olympischer und Vorübergehend Olympischer Sport) i. d. F. v. 08.01.2021

### Fördervoraussetzungen für Bundessportfachverbände (Olympischer, Nicht-Olympischer und Vorübergehend Olympischer Sport)

Die deutschen Bundessportfachverbände (Verbände) sind als Zuwendungsempfänger des Bundes im geförderten Leistungssportbereich uneingeschränkt zur Bekämpfung von Doping verpflichtet. Für die Bewilligung einer Bundeszuwendung ist ab dem Jahr 2020 die Erfüllung der nachfolgenden Antidopingvorgaben im jeweils bundesgeförderten Bereich Voraussetzung.

#### 1. Verbindliche Anerkennung und Umsetzung des jeweils aktuell gültigen NADA-Codes (NADC)

*Erläuterung: Wesentliche Förderrelevanz kommt insbesondere der rechtsverbindlichen Implementierung des NADC in die Verbandsregelwerke wie Satzungen und Ordnungen zu. Weiterhin sind die sich aus dem NADC ergebenden weiteren Verpflichtungen umzusetzen. Hierzu zählen insbesondere:*

- *Teilnahme am Dopingkontrollsysteem der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA)*
- *Rechtssichere Bindung und Unterwerfung der Athlet\*innen und Athletenbetreuer\*innen (i.S.d. Begriffsbestimmungen im Anhang 1 des NADC) an/unter den NADC*
- *Vorliegen rechtswirksamer Schiedsvereinbarungen mit allen Athlet\*innen und Athletenbetreuer\*innen (i.S.d. Begriffsbestimmungen im Anhang 1 des NADC) im Leistungssportbereich*

*Erläuterung: In Bezug auf das Vorliegen einer rechtswirksamen Schiedsvereinbarung ist die Grundsatzentscheidung des BGH (Beschluss vom 19. April 2018, Az. I ZB 52/17) zu beachten. Auf die diesbezügliche NADA-Mitteilung vom 13. Juli 2019 nebst Muster-Schiedsvereinbarungen wird hingewiesen (<https://www.nada.de/nada/aktuelles/news/newsdetail/news/detail/News/anpassung-der-schiedsvereinbarung-auf-grund-aktueller-bgh-rechtsprechung/>).*

- 
- 2. Antidoping-Klauseln in Arbeits- und Honorarverträgen sowie in Ehren- und Verpflichtungserklärungen

*Erläuterung: Sämtliche für einen Bundessportfachverband haupt-, neben- oder ehrenamtlich im bundesgeförderten Leistungssportbereich tätige Personen müssen in schriftlicher Form und gegen Unterschrift zur Einhaltung des WADC, der International Standards sowie des NADC und der Standards in der jeweiligen Fassung verpflichtet werden. Die Zu widerhandlung ist als grobe Pflichtverletzung festzulegen, die eine fristlose Kündigung oder sofortige Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Verband nach sich ziehen kann.*

- 3. Aktivitäten zur Dopingprävention

*Erläuterung: Der Verband muss seine Zusammenarbeit mit der NADA bei der Dopingprävention in Form der Unterzeichnung einer Absichtserklärung sowie eines Jahresgesprächs zur individuellen Abstimmung eines Maßnahmenkatalogs vorweisen. Der Nachweis gegenüber dem Bund wird durch die NADA erbracht. Darüber hinaus muss eine Online-Einbindung der Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA im offiziellen Web-Auftritt des Verbandes gegeben sein.*

- 4. Regelmäßige Schulung der Verbandsärzt\*innen zum Thema Antidoping

*Erläuterung: Soweit zur (sport-)medizinischen Betreuung der Athleten\*innen Verbandsärzte\*innen eingesetzt werden, müssen diese im ersten Jahr nach Vertragsschluss und dann mindestens alle 2 Jahre an Anti-Doping-Fortbildungen auf der Basis der Sportmedizinischen Konzeption des DOSB im Rahmen der Tagung „Sportmedizin im Spitzensport“, im Rahmen der Jahrestagung des Verbandsärzte Deutschland e.V. (VÄ) oder an anderen geeigneten sportmedizinischen Veranstaltungen (z.B. Anti-Doping-Seminar der NADA), die zumindest auch die Verbotsliste der WADA in der jeweils gültigen Fassung zum Themengegenstand haben, teilnehmen.*

- 5. Erfüllung der Mitteilungspflichten bei Bekanntwerden eines (möglichen) Verstoßes gegen Art. 2 NADC

*Erläuterung:*

*1. Nach Bekanntwerden eines möglichen Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen gem. Art. 2 NADC ist der Verband verpflichtet, unverzüglich folgende Mitteilungen zu machen:*

*a. der zuständigen Staatsanwaltschaft über Kenntnis von Sachverhalten, die auf einen Verstoß gegen strafbewehrte Vorschriften hinweisen. Sofern der NADA das Ergebnismanagement übertragen wurde, wird dieser Verpflichtung auch dadurch genüge getan, dass der Verband (nur) die NADA entsprechend unverzüglich unterrichten.*

---

b. sofern das Ergebnismanagement nicht an die NADA übertragen wurde:

*Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft über Kenntnis von Sachverhalten, die auf einen Verstoß gegen strafbewehrte Vorschriften hinweisen und eine Mitteilung an die NADA über eine solche Mitteilung an die Staatsanwaltschaft und das Ergebnis des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens sowie des verbandsinternen oder sportschiedsgerichtlichen Verfahrens.*

2. Nach Bekannt werden eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen gem. Art. 2 NADC ist der Verband verpflichtet, unverzüglich folgende Mitteilung zu machen:

a. der obersten Dienstbehörde, falls der oder die Betroffene im Bundesdienst steht, über Mitteilungen nach 1. a. und b. und über Verstöße gegen Antidoping-Bestimmungen gem. Art. 2 NADC sowie die dazu ergangenen Sanktionen und getroffenen Feststellungen,

b. dem betreuenden Olympiastützpunkt/Bundesleistungszentrum über eine vorläufige Suspenderung und/oder Sperre der Athleten oder Sanktionen gegen Athletenbetreuer nach dem NADC.

6. Uneingeschränkte Unterstützung der Ermittlungsbehörden

*Erläuterung: Soweit Ermittlungsbehörden, insbesondere Staatsanwaltschaften, wegen Dopingvergehen konkret ermitteln, sind diese uneingeschränkt zu unterstützen.*

7. Der mit der Antragstellung für die Durchführung von Sportgroßveranstaltungen (wie z.B. WM/EM) verbundene Nachweis eines mit der NADA abgestimmten Antidoping-Programms

Verfahren:

Das BVA prüft in Kooperation mit der NADA jährlich das Vorliegen der Fördervoraussetzungen anhand einer Erhebung bei allen bundesgeförderten Verbänden. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen stellt das BVA jährlich zum Stichtag 30.09. bezüglich jedes geprüften Verbandes eine „Unbedenklichkeitsbescheinigung Antidoping“ (UB Antidoping) aus und legt diese dem BMI vor. Nur bei Vorliegen einer UB Antidoping sind (weitere) Förderungen eines Verbandes möglich. Eine zeit- und sachgerechte Mitwirkung der Verbände an den entsprechenden Erhebungen im Vorfeld ist unerlässlich und im eigenen Interesse liegend. Soweit unterjährig Fördervoraussetzungen von einem Verband in nicht unerheblicher Weise nicht mehr erfüllt werden, führt dies zum Erlöschen der UB Antidoping.

## Anhang 2: Antidoping-Zuwendungsklausel „Verbände mit besonderer Aufgabenstellung“

### Antidoping-Zuwendungsklausel „Verbände mit besonderer Aufgabenstellung“

I. Mit der Bundesförderung ist für die durch die Bundeszuwendung geförderten Bereiche (vgl. Zuwendungszweck) ab Bestandskraft und für die Dauer des Bewilligungszeitraumes dieses Zuwendungsbescheides die Auflage verbunden, bei allen Maßnahmen bzw. Sportveranstaltungen des Bundessportfachverbandes, die dieser eigen- oder mitverantwortlich durchführt, Doping aktiv und uneingeschränkt zu bekämpfen. Hierzu gehören insbesondere:

#### 1. Anbindung an den NADA-Code (NADC)

Alle Athleten und Athletenbetreuer, die an bundesgeförderten Maßnahmen bzw. Sportveranstaltungen teilnehmen, müssen dem NADC und ggf. sonstigen für Ihren Verband geltenden Antidoping-Bestimmungen rechtswirksam unterworfen sein.

Sofern nicht bereits anderweitig (z.B. durch ein Sanktionsverfahren eines Sportfachverbandes) gewährleistet, haben die Sanktionsverfahren Ihres Verbandes den Vorgaben des NADC zu genügen. Insbesondere müssen mit den Athleten und Athletenbetreuern Ihres Verbandes vor der Teilnahme an bundesgeförderten Maßnahmen bzw. Sportveranstaltungen rechtswirksame Schiedsvereinbarungen für die Verfahren nach dem NADC abgeschlossen worden sein.

Für die Athletenbetreuer beschränkt sich dies auf für Ihren Verband haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Personen im bundesgeförderten Bereich.

Die Definition des Athletenbetreuers richtet sich nach den Begriffsbestimmungen des NADC.

#### 2. Für den Verband tätige Personen

Sämtliche für Ihren Verband haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen einschließlich der Athletenbetreuer müssen rechtlich in schriftlicher Form und gegen Unterschrift verpflichtet worden sein bzw. sind bei Neueinstellungen zu verpflichten, sich in keiner Weise an Dopingmaßnahmen zu beteiligen oder das Doping zu unterstützen. Für ehrenamtlich Tätige beschränkt sich dies auf den bundesgeförderten Bereich.

Die Zu widerhandlung ist als grobe Pflichtverletzung festzulegen, die das Recht zu einer fristlosen Kündigung oder zur sofortigen Beendigung einer Zusammenarbeit mit Ihrem Verband nach sich ziehen kann.

---

Soweit eine (sport-)medizinische Betreuung der Athleten durch einen von Ihrem Verband beauftragten Arzt erfolgt, haben Sie – ggf. durch entsprechende vertragliche Verpflichtung – sicherzustellen, dass der Arzt im ersten Jahr nach Vertragschluss und dann mindestens 2-jährig an einer Antidoping-Fortbildung auf der Basis der Sportmedizinischen Konzeption des DOSB im Rahmen der Tagung „Sportmedizin im Spitzensport“, im Rahmen der Jahrestagung des Verbandsärzte Deutschland e.V. (VÄ) oder im Rahmen des Deutschen Sportärztekongresses der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention (DGSP) oder an anderen geeigneten sportmedizinischen Veranstaltungen, die zumindest auch die Verbotsliste der WADA in der jeweils gültigen Fassung zum Themengegenstand haben, teilnimmt. Ein Teilnahmenachweis ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.

### 3. Dokumentations- und Mitteilungspflichten

Nach Bekannt werden eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen gem. Art. 2 NADC haben Sie unverzüglich

- 3.1 zu ermitteln und zu dokumentieren, ob Angehörige, Mitarbeiter oder Beauftragte Ihres Verbandes bei dem Verstoß mitgewirkt haben sowie
- 3.2 folgende Mitteilungen zu machen:
  - a. der zuständigen Staatsanwaltschaft über Kenntnis von Sachverhalten, die auf einen Verstoß gegen das Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG) hinweisen; dieser Verpflichtung wird auch dadurch genüge getan, dass Sie (nur) die NADA entsprechend unverzüglich unterrichten,
  - b. der NADA über eine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft nach Buchstabe a. und das Ergebnis des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens sowie des verbandsinternen oder sportschiedsgerichtlichen Verfahrens,
  - c. der obersten Dienstbehörde, falls der oder die Betroffene im Bundesdienst steht, über Mitteilungen nach Buchstaben a. und b. und über Verstöße gegen Antidoping-Bestimmungen gem. Art. 2 NADC sowie die dazu ergangenen Sanktionen und getroffenen Feststellungen,

### II. Erstattungsregelungen für Entsende- oder Maßnahmekosten

Werden Athleten, Athletenbetreuer oder Mitglieder von zu Sportgroßereignissen entsandten Mannschaften eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen gem. Art. 2 NADC oder des Dopings oder der Anwendung verbotener Medikation bei einem Tier überführt, mindert sich die Bundeszuwendung entsprechend in Höhe der auf sie anteilig entfallenden Entsende- oder Maßnahmekosten.

Jeder Verstoß gegen die hier genannten Verpflichtungen führt zu einer Überprüfung der Bundesförderung im Hinblick auf eine Rückforderung, Kürzung oder Einstellung.